

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

22. Sitzung, 30.05.1922

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 6. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

### Zweiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 30. Mai 1922, nachmittags 5 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses 1 über Eingaben des H. Kuhl (Delmenhorst), betreffend angebliche Freiheitsberaubung und widerrechtliche Geldabnahme bei seinem Strafantritt in Wechta.
  2. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Josef Stohwasser (Delmenhorst), betreffend Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1921 über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung.
  3. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Heinrich Meyer (Scharrel) wegen Rentennachzahlung und Bau eines Altersheims.
  - 3a. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des evangl.-luth. Oberkirchenrats in Oldenburg, betreffend Bauschumme.
  - 3b. Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Stukenberg, betreffend Einholung eines Rechtsgutachtens, betreffend Zuschuß an die Religionsgemeinschaften.
  10. Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über den Antrag Wichmann 2. Lesung des § 48 Kirchenwesen der Anlage 69 (Voranschlag des Landesteils Lübeck).
  11. Bericht des Ausschusses 3 zur 2. Lesung der §§ 49—55 des Voranschlags für den Landesteil Birkenfeld für 1922/23. (Anlage 53.)
  12. Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetz für 1922/23 vorzulegenden Voranschläge sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.
  13. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg. 2. Lesung. (Anlage 23.)
  4. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Landwirts Adolf Gröne zu Morgenland, Gemeinde Seefeld, betreffend Zuweisung von Pachtland zu Weidezwecken.
  5. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Vereins landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, Gruppe Moorriem, betreffend Verpachtung von Ländereien an Kleinbauern.
  6. Bericht des Ausschusses 1 zu den Eingaben Oldenburger Staatsförster, betreffend Gleichstellung mit ihren Kollegen in Preußen.
  7. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehilfen W. Bäumer in Bürgerfelde um Verleihung der Zivilstaatsdienerereignenschaft.
  8. Bericht des Ausschusses 1 über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 11. Juli 1861 und des Gewerbegesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. Mai 1864. 2. Lesung. (Anlage 85.)

9. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Frauenorganisation der U.S.F. Rüstingen, betreffend die Bekanntmachung über die Bestrafung der Schulversäumnisse am 1. Mai 1922, sowie über die Eingabe der freien Schulgemeinschaft der Stadestädte in gleicher Sache.
10. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Hauptlehrers Boschenhenke in Ramsloh, betreffend Neubau einer zweiten Schulklasse.
11. Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des H. Hüffer (Friesoythe) und des Meyerhoff in Schwaneburgermoor wegen Wahlen zum Gesamtstadtrat der Stadtgemeinde Friesoythe.
12. Bericht des Ausschusses 2 über den selbständigen Antrag des Abg. Tangen.
13. Bericht des zweiten Ausschusses zu den Eingaben des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, e. V., des Fachauschusses für Landwirtschaft der Deutschen Volkspartei und zu dem selbständigen Antrag des Abg. Lohje.
14. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der nebenamtlichen Mitglieder des katholischen Oberschulkollegiums in Bechta, betreffend Erhöhung ihrer nebenamtlichen Bezüge.
15. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der Vereinigung zur Errichtung eines Heimatmuseums in Cloppenburg, sowie des Heimatbundes für das Oldenburger Münsterland in Bechta um Zuwendung von Mitteln für ein in Cloppenburg zu errichtendes Heimatmuseum.
16. Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über das Gesetz für den Landesteil Lübeck, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen. 2. Lesung. (Anlage 102.)
17. Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über den selbständigen Antrag des Abg. Schröder.
18. Bericht des Ausschusses 3, betreffend Beitritt des oldenburgischen Staates in den Vertrag der Gemeinde Dedesdorf mit der Eisenbahndirektion von 1911. (Anlage 107.)
19. Bericht des Ausschusses 3, betreffend Nachbewilligung von 3 782 000 *M* zu § 408 der Ausgaben des Voranschlags für den Landesteil Oldenburg für Arbeiten zur Verstärkung und Verbreiterung des Brafer Biers. (Anlage 109.)
20. Bericht des Ausschusses 3 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 14. Oktober 1921, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur staatlichen Gebäudesteuer zwecks Förderung des Wohnungsbaues. 2. Lesung. (Anlage 91.)
21. Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des Vorstandes der Bochhorner Sielacht, betreffend Zuschüsse für Hinauslegung der Ellenferdammer Siele und der Durchdeichung bei Dangast.
22. Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des Stadimagistrats Rüstingen, betreffend Bereitstellung von Mitteln für die Einrichtung eines Heimatmuseums in Rüstingen.

### Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident Tangen, Geh. Oberfinanzrat Boedecker.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Nieberg verliest das Protokoll der 21. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es damit genehmigt.

Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand ist nach der vorliegenden veränderten Tagesordnung der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingaben des H. Kuhl (Delmenhorst), betr. angebliche Freiheitsberaubung und widerrechtliche Geldabnahme bei seinem Strafantritt in Bechta.

Der Ausschuß beantragt: „Der Landtag wolle über beide Eingaben zur Tagesordnung übergehen.“ Ich eröffne die Beratung über diese beiden Eingaben und zum Antrag des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Berichtserstatter, Abg. Kalkkuhl.

Abg. **Kalkkuhl:** Ich möchte nur einige Worte sagen. Dieser Kuhl ist durch seine vielen Eingaben, die er für sich und für andere gemacht hat, und die er fabrikmäßig herstellt,

hier im Hause bekannt geworden. Es ist zweifellos, daß man einem solchen Tun doch die ernstesten Bedenken entgegenstellen muß. Wir bedauern lebhaft, daß dieser Mann die kostbare Zeit im Abgeordnetenhaus durch mancherlei Eingaben, die tatsächlich unbegründet sind, in Anspruch nimmt; wir bedauern, daß es keinen Weg gibt, derartige Eingaben zurückweisen zu können.

**Präsident:** Das Wort ist sonst nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung; und bitte ich die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Der zweite Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Josef Stohwasser (Delmenhorst), betr. Unterstützung aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezbr. 1921 über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Der Ausschuß beantragt hier: „Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.“ Das Wort wird nicht verlangt? Wir können abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Der dritte Gegenstand ist der

**Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Heinrich Meyer (Scharrel) wegen Rentennachzahlung und Bau eines Altersheims.**

Der Ausschuss beantragt auch hier: „Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergeben.“ Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab; und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Jetzt kommt die Einfuge 3a:

**Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des evangelisch-lutherischen Oberkirchenrats in Oldenburg, betr. Bauschsumme.**

Es liegen dazu vier Anträge vor. Eine Minderheit des Ausschusses beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle die Eingabe des evangel.-luth. Oberkirchenrats der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Eine andere Minderheit beantragt im Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Eine dritte Minderheit beantragt im Antrag 3:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Und ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 4:

Der Landtag wolle die Eingabe des evangel.-luth. Oberkirchenrats durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über alle vier Anträge des Ausschusses und über die Eingabe des Oberkirchenrats und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter, Abg. Nieberg.

**Abg. Nieberg:** Meine Herren! Da wir uns schon im Ausschuss in verschiedenen Verhandlungen mit der Bauschsummenfrage beschäftigt haben, kann ich im allgemeinen auf den Bericht verweisen und mich kurz fassen. Der Oberkirchenrat geht eingehend auf die Gründe ein, die ihn zu der Eingabe veranlaßt haben; er legt dar, wie die Verhältnisse vor 1870, vor Inkrafttreten des Bauschsummenabkommens in Oldenburg gelegen haben. Er weist weiter darauf hin, daß schon 1870 der Landtag zum Ausdruck brachte, daß das Paritätsverhältnis, wie es damals zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche im Bauschsummenabkommen zum Ausdruck kam, noch mehr zum Ausdruck kommen möge im Laufe der Jahre. Weiter weist er darauf hin, daß noch 1899 die Staatsregierung einen Antrag des evangelischen Oberkirchenrats, auf Erhöhung der Bauschsumme für die evangelische Kirche, mit der Begründung abgelehnt habe, daß dadurch das Paritätsverhältnis zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche in Wegfall kommen würde. Meine Dame, meine Herren! Wenn man ganz eingehend die Eingabe des evangelischen Oberkirchenrats prüft, so muß man nach meinem Dafürhalten zu der Ansicht kommen, daß durch die Erledigung der Anlage 2, wie sie von Seiten der Landtagsmehrheit damals erfolgt ist, das Paritätsverhältnis zweifellos durchbrochen ist, und daß der evangelischen Kirche bitter Unrecht geschehen ist. Die Mehr-

heit des Landtags ist bei der Erledigung der Anlage 2 anscheinend davon ausgegangen, daß durch die Vereinbarung von 1830 und 1831 die katholische Kirche dem Staat gegenüber größere Rechte habe, als sie die evangelische Kirche hat. Nach meinem Dafürhalten ist diese Ansicht der Mehrheit durchaus falsch gewesen und auch heute noch falsch. Das Verhältnis zwischen der evangelischen Kirche und dem Staat war ein so enges, daß schon aus diesem Grunde ein Abkommen, wie es 1830/31 zwischen der katholischen Kirche und dem Staat getroffen war, für die evangelische Kirche gar nicht in Frage kommen konnte. Es ist aber auch durchaus falsch, nun daraus den Schluß zu ziehen, daß die Rechte der katholischen Kirche gegenüber dem Staat größer sind, als die Rechte der evangelischen Kirche. Inzwischen mögen auch der Landtagsmehrheit Bedenken gekommen sein, ob es richtig war, überhaupt eine solche Bevorzugung der katholischen Kirche gegenüber der evangelischen Kirche eintreten zu lassen. Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters im Ausschuss waren nach meinem Dafürhalten nicht so, um aus diesen Ausführungen heraus mit der Regierung zu der Ansicht zu kommen, daß die Erledigung der Anlage 2, wie solche die Landtagsmehrheit damals beschlossen hat, dem Gerechtigkeitsprinzip entspricht; aber ich glaube, wenn ich mit Engelszungen reden könnte, so würde ich die Mehrheit des Landtags doch nicht davon überzeugen und sie auf unseren Boden ziehen. Ich wundere mich über den Standpunkt, den die Mehrheitsparteien bei diesen Bauschsummenanträgen, die wir zum Stat gestellt haben, und auch zu der Anlage 2 eingenommen hat. Ein Teil der Mehrheit hat mit Ausnahme von zwei Herren eine Erhöhung der Bauschsumme auf das Dreifache beschlossen. Es wäre doch konsequent gewesen, wenn man, der Geldentwertung entsprechend, nun das Neunfache mit uns gemeinsam beschlossen hätte. Auch die Herren werden mir zugeben, daß damit der Geldentwertung auch noch nicht mal annähernd Rechnung getragen worden wäre; aber ich habe das Gefühl, als wenn die Herren auf dem Standpunkte stehen: „Nachdem wir unser Schäfchen im Trocknen haben, mögen andere sehen, wie sie zu ihrem Recht kommen.“ Ich bedauere das und kann das Gefühl nicht los werden, daß hier der evangelischen Kirche bitter Unrecht geschehen ist. (Wichtig!)

**Präsident:** Herr Abg. Stufenberg hat das Wort.

**Abg. Stufenberg:** Es ist schon so viel zu dieser Sache gesprochen worden, daß es sich erübrigt, noch weiteres darüber zu sagen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß es nicht, wie uns unterstellt ist, politische Gründe gewesen sind, die uns zu unserm Antrag gezwungen haben, sondern lediglich der Wunsch, von einer Autorität ein einwandfreies Urteil über die Rechtsansprüche der Kirche zu erhalten. Aus keinem anderen Grunde ist der Antrag gestellt worden. Die Zusatzanträge, die meinem Antrag hinzugefügt worden sind, sind nicht von mir ausgegangen. Wir wollen den Religionsgesellschaften zeigen, daß wir bereit sind, für die Kirche alles zu tun, wozu wir verpflichtet sind. Wird das Gutachten dementsprechend ausfallen, so erhalten die Religionsgesellschaften die geforderten Summen. Im anderen Falle werden wir noch einmal über die Angelegenheit beraten müssen.

**Präsident:** Herr Abg. Stukenberg hat bereits zu seinem Antrag, dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung, gesprochen. Ich halte für zweckmäßig, wenn jemand das Wort wünschen sollte, diesen Gegenstand gleich mit zur Beratung zu stellen, nämlich den

**Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Stukenberg, betr. Einholung eines Rechtsgutachtens wegen Zuschüsse an Religionsgemeinschaften.**

Hierzu sind folgende Anträge gestellt. Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Stukenberg der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ein anderer Teil beantragt im Antrag 2:

Der Landtag wolle den Antrag Stukenberg der Regierung zur Prüfung überweisen.

Und ein dritter Teil beantragt im Antrag 3:

Der Landtag wolle den Antrag Stukenberg der Regierung als Material überweisen.

Endlich beantragt ein vierter Teil im Antrag 4:

Ablehnung des Antrags Stukenberg.

Ich eröffne die Beratung gleichzeitig mit über diese Anträge und gebe Herrn Abg. Hartong (Birkenfeld) das Wort.

**Abg. Hartong:** Meine Dame und meine Herren! Zum Antrag Stukenberg ein kurzes Wort zur Begründung meiner Stellungnahme. Bei aller Anerkennung der Löblichkeit der Tendenz des Antrags Stukenberg, die ja darauf hingeht, aus den fraglichen Wirrnissen herauszuführen, kann ich mich doch nicht zur Annahme des Antrags in irgend einer Form, Berücksichtigung oder Prüfung, entschließen, weil ich die Einholung eines Rechtsgutachtens in bezug auf Birkenfeld für ganz überflüssig halte, denn dort liegen die Verhältnisse völlig klar. Ob im übrigen die Einholung des Rechtsgutachtens nötig ist, die Verantwortung dafür überlasse ich dem Teil des Landtags, der nicht glaubt, unsere Gründe anerkennen zu können, ich werde mich deshalb bezüglich des Antrags Stukenberg der Abstimmung enthalten.

**Präsident:** Herr Abg. Nieberg hat das Wort.

**Abg. Nieberg:** In meiner Eigenschaft als Berichtserstatter kann ich auf den Bericht verweisen. Zur Begründung ein paar Worte: Ich meine, daß die Verhältnisse der Religionsgenossenschaften auch in Oldenburg so klar liegen, daß durch ein Rechtsgutachten eine weitere Klärung der Angelegenheit nicht mehr herbeigeführt werden kann; und da weiterhin die Einholung eines solchen Rechtsgutachtens lange Zeit in Anspruch nehmen würde und auch bedeutende Kosten verursachen würde, kann ich mich nicht für den Antrag Stukenberg aussprechen. Ich wollte aber fragen: Was geschieht, wenn wider Erwarten das Gutachten zu Ungunsten der katholischen Kirche ausfällt, soll die katholische Kirche dann die Summe, die ihr durch die Anlage 2 zugesprochen ist, wieder an den Staat zurückbezahlen? (Herr Abg. Meyer ruft: Das kann sie nicht!) Aber wenn das Gutachten tatsächlich so ausfallen würde, glaube ich doch, daß Herr Abg. Stukenberg der Ansicht ist, daß dann die katholische Kirche das ihr Gegebene zurückzahlen müsse. Aber ich meine, im Antrag Stukenberg liegt auch eine gewisse Ungerechtigkeit der evangelischen Kirche gegenüber. Man bewilligt der katholischen Kirche Mittel, ohne erst

vorher den Rechtsstandpunkt prüfen zu wollen. Von der evangelischen Kirche will man aber die Bewilligung von einem Gutachten abhängig machen; das ist eine Zurücksetzung der evangelischen Kirche gegenüber der katholischen.

**Präsident:** Herr Abg. Raschke hat das Wort.

**Abg. Raschke:** Herr Abg. Nieberg bemüht sich wiederholt, die Dinge so hinzustellen, als sei durch die Verabschiedung der Anlage 2 der katholischen Kirche ein besonderes Vorrecht eingeräumt, davon kann natürlich bei allen, die die Dinge mit gesundem Menschenverstand betrachten (Heiterkeit), keine Rede sein. Als die beiden Nemter von dem Großherzog in seine besondere Obhut genommen wurden, hat er auch die Güter mit übernommen und damals ausdrücklich festgelegt, daß die Erträge der Kommendegüter dienen sollten zur Unterhaltung des Offizialats, dessen Einrichtung er ausdrücklich gegen den Wunsch und Willen des Bischofs von Münster gefordert hat, eingedenk der Wahrheit des Wortes, daß unter dem Krummstab gut wohnen ist. Wenn der Großherzog damals dies Versprechen gegeben hat, wird man dies Versprechen halten müssen, selbst über seinen Abgang hinaus. (Abg. Dannemann: Auch in anderen Sachen?) Der Ertrag der Kommendegüter hat sich ganz bedeutend gesteigert, und nur dieser Ertrag soll für die Unterhaltung des Offizialats verwandt werden. Ob das Offizialat eine Einrichtung ist, die für Oldenburg für alle Ewigkeit Dauer haben soll oder nicht, ist eine Frage, über die wir bei anderer Gelegenheit reden können, aber solange der oldenburgische Staat das Offizialat fördert und aufrecht erhält, muß auch für seine Unterhaltung aus den Erträgen der Kommendegüter gesorgt werden; hätte damals die evangelische Kirche im Bezirk Oldenburg ebensolche Güter gehabt, dann hätte ich nichts dagegen, wenn man auch diese Erträge der evangelischen Kirche zuwende. Wenn die Juristen über die Frage herfallen, die beweisen Ihnen mit vielen Gründen, daß es bald so, bald so richtig ist, jenachdem sie die Dinge auffassen. Das bekannte Michaeliswort, so wie ich es auffasse, kommt auch hier zur Geltung. Wir haben uns freigehalten von irgend welcher Antipathie gegen die evangelische Kirche; wir haben es so beordnet, wie es im Sinne des Staates und der Gerechtigkeit beordnet werden mußte, und wer es versuchen sollte, kulturkämpferische Dinge hineinzu legen, der wird damit nicht zu Raum kommen.

**Präsident:** Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tauten:** Erst heute nachmittag ist die Ergänzung der Tagesordnung der Regierung zur Kenntnis gelangt. Ich bin bis zum letzten Augenblick dienstlich in Anspruch genommen gewesen. Es ist mir deshalb in diesem Augenblick, da ich auch die Ausführungen nicht alle habe hören können, nicht möglich, die Stellung der Staatsregierung zu den Eingaben des evangelischen Oberkirchenrats und zu dem Antrag Stukenberg zum Ausdruck zu bringen. Ich habe mich eben mit dem Herrn Präsidenten ins Benehmen gesetzt und die Zustimmung gefunden, daß ich die Stellung der Staatsregierung gelegentlich der Behandlung des Birkenfelder Voranschlags zu dieser Materie zum Ausdruck bringen will. Ich möchte das nur kurz gesagt haben, damit der Landtag erfährt, daß die Regierung zu der Sache nicht schweigen will, aber ihre Stellung zu dem ihr gegebenen Zeitpunkt zum Ausdruck bringen möchte.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Ich möchte nicht unterlassen, dem, was Herr Abg. Raschke hier ausgeführt hat, folgendes entgegen zu setzen: Was Herr Raschke jetzt gesagt hat, widerspricht dem, was als allgemeine Meinung des Landtags schon zweimal festgestellt ist. Damals haben Herr Abg. Murken und ich dazu gesprochen, und es ist kein Widerspruch erfolgt. Es war allgemeine Uebereinstimmung darüber, daß davon, daß die katholische Kirche einen Anspruch auf die Kommendegüter hätte, gar keine Rede sein könnte. Und diese Stellungnahme kann Herr Raschke nicht damit abtun, daß er sagt: Die Juristen beweisen alles. In diesem Falle verstehen die Juristen mehr davon als Herr Raschke.

**Präsident:** Herr Abg. Wichmann hat das Wort.

Abg. **Wichmann:** Für die Bewilligung der Zuschüsse an die evangelische Landeskirche im Landesteil Lübeck halte ich auch ein Rechtsgutachten nicht für nötig. Die Rechtslage scheint mir dort eben so geklärt zu sein wie hier in Oldenburg. Ich lehne deshalb den Antrag Stukenberg ab.

**Präsident:** Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer:** In der Verhandlung über die Anlage 2 ist klar zum Ausdruck gebracht, daß die Rechtsansprüche mit der Anlage nicht verquickt werden sollen. Herr Abg. Lohse sagte, daß man bei dieser Frage die Rechtsansprüche überhaupt nicht berührt habe. Die Anlage 2 ist nur eine Folge der Geldentwertung, der man aus Billigkeitsgründen Rechnung tragen muß. Die Ansprüche bestehen ohne Zweifel schriftlich zu Recht. Ich bestreite nicht, daß die evangelische Kirche ähnliche Ansprüche haben mag, nur zu beweisen, daß sie sie hat, ist ihr bislang nicht gelungen. Bei uns liegt die klare Bestimmung des Normativs vor, und auf Grund derselben kann man die Geldentwertung anwenden. Sie können nicht nachweisen, daß Sie dieselben Ansprüche haben. Die Rechtsfrage selbst kann bei der ganzen Verhandlung ausscheiden. Ob das Kirchengüter sind oder nicht, kann ausscheiden. Es ist ausdrücklich erklärt im Bericht, daß den Rechtsansprüchen keineswegs vorgegriffen werden solle, daß die Rechtsfrage erst später gelöst werden soll.

**Präsident:** Herr Abg. Behlen hat das Wort.

Abg. **Behlen:** Ich habe damals der Anlage 2 zugestimmt, um der katholischen Kirche das zu geben, was ihr zukommt. Aber ich habe auch erwartet, daß die Abgeordneten, die der evangelischen Kirche angehören, nun auch sämtlich zusammenstehen würden, um der evangelischen Kirche dementisprechend zu helfen. Daß hier durch die Zahl der Abgeordneten, die der evangelischen Kirche angehören, dieser Miß geht, das bedaure ich und das verstehe ich auch nicht.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung zu beiden Gegenständen. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Eingabe des Oberkirchenrats. Die Abstimmung geht in umgekehrter Reihe, wie die Anträge vorliegen. Wir fangen also mit dem Antrag 4 „Uebergang zur Tagesordnung“ an. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt.

Es folgt nunmehr der Antrag 3:

Als Material überweisen.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist die Minderheit, abgelehnt.

Es folgt der Antrag 2:

Zur Prüfung überweisen.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist die Mehrheit, der Antrag 2 ist angenommen. Damit ist der Antrag 1 erledigt.

Folgt nunmehr die Abstimmung zu den Anträgen über den Antrag Stukenberg. Auch hier ist die Abstimmung umgekehrt wie die Reihenfolge im Bericht. Also zunächst Antrag 4:

Ablehnung des Antrags Stukenberg.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt.

Antrag 3:

Den Antrag Stukenberg als Material überweisen.

Ich bitte die Abgeordneten, diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist die Minderheit, ist abgelehnt.

Antrag 2:

Zur Prüfung überweisen.

Ich bitte die Abgeordneten, die dafür stimmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag 1 auf Berücksichtigung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist abgelehnt. Alle Anträge sind abgelehnt.

Wir treten nunmehr in den Rest der Tagesordnung von gestern ein. Und zwar kommen wir zunächst zum

Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über den Antrag Wichmann zur 2. Lesung des § 48 Kirchenwesen der Anlage 69 (Voranschlag des Landesteils Lübeck).

Der ganze Antrag dreht sich um den § 48 des Voranschlags des Landesteils Lübeck. Es sind da vier Anträge gestellt. Im Antrag 1 beantragt ein Teil des Ausschusses:

Ablehnung des § 48 Kirchenwesen, wie im Antrag 13 der 1. Lesung beantragt.

Ein anderer Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 2: Annahme des Antrags 14 der 1. Lesung,

der lautet:

Der Landtag wolle beschließen, zum § 48 den Betrag von 94400 M einzustellen und die Bemerkungen zum § 48 im letzten Halbsatz folgendermaßen zu ändern:

Ferner ist der für 1921 bewilligte Teuerungszuschlag in doppelter Höhe mit 88000 M eingestellt.

Ein dritter Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 3: Annahme des Antrags 14a der 1. Lesung:

Annahme des § 48 der Regierungsvorlage.

Das ist die Regierungsvorlage. Und endlich beantragt der Ausschuß im Antrag 4:

Die Eingabe des Vorstandes des Pfarrervereins in der Landeskirche des Fürstentums Lübeck für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen vier Anträgen. Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen sofort zur Abstimmung und zwar in der Reihenfolge der Anträge. Antrag 1. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 auf Ablehnung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Ich bitte jetzt die Abgeordneten, die den Antrag 2 auf Einstellung von 94400 *M* annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 3, der die Regierungsvorlage wollte, erledigt. Der Ausschuß stellt dann den Antrag 4: „Die Eingabe des Vorstandes des Pfarrervereins in der Landeskirche des Fürstentums Lübeck für erledigt zu erklären.“ Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum 11. Gegenstand der Tagesordnung:

**Bericht des Ausschusses 3 zur 2. Lesung der §§ 49 bis 55 des Voranschlags für den Landesteil Birkenfeld für 1922/23. (Anlage 53.)**

Hier ist dieselbe Materie, nur daß etwas mehr Anträge aufgestellt sind. Zum § 49 beantragt eine Minderheit des Ausschusses im Antrag 1: „Ablehnung des § 49“. Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 2: „Annahme des § 49 unter Erhöhung der Voranschlagssumme auf 111000 *M*“. Ein dritter Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 3: „Annahme des § 49“. Es ist die Regierungsvorlage. Und schließlich stellt der Ausschuß den Antrag 4: „Der Landtag wolle die Eingabe des evangelischen Konsistoriums für erledigt erklären. Ich eröffne die Beratung zu diesen vier Anträgen zu § 49 des Voranschlags und gebe Herrn Abg. Hartong (Birkenfeld) das Wort.

**Abg. Hartong:** Meine Dame und meine Herren! Als Berichterstatter ein paar Worte. Ich habe die bei der 1. Lesung abgelehnten Anträge 22 und 26 wieder aufgenommen, weil ich es für nötig hielt, dem Landtag nochmals Gelegenheit zur Prüfung der Angelegenheit zu geben. Die Gründe, die wir für diese Anträge haben, sind ausgiebig vorgetragen. Ich verzichte auf Wiederholung. Will der Landtag die Anträge 22 und 26 wiederum ablehnen, und zwar aus Gründen, die außerhalb des Landesteils Birkenfeld liegen, dann muß der Landtag auch die Folgen tragen. Was den Antrag 31 des Berichts zur 1. Lesung anbetrifft, so möchte ich doch glauben, daß wir dafür wenigstens eine Mehrheit heute finden werden. Dieser Antrag hat weder mit der Bauschumme noch mit den Gehältern für die Geistlichen etwas zu tun, sondern er betrifft Baubeihilfen, welche den Kirchen immer gewährt sind. Die Mittel für diese Baubeihilfen wurden früher von Zuschlägen zu früheren französischen Steuern erhoben. Sie sind später auf die Landeskasse übernommen und fortlaufend haben sie in den Voranschlägen für Birkenfeld gestanden und sind auch stets bewilligt worden. Der Betrag belief sich zuletzt auf 300 *M* und dies ist erhöht im letzten Voranschlag auf 600 *M*. Wenn nun diese Position überhaupt einen Sinn haben soll, so meine ich, daß bei der heutigen großen Geldentwertung und der Teuerung des Bauens es durchaus notwendig ist, daß diese Summe erhöht wird. Wir haben vorgeschlagen,

die Summe auf das Sechsfache also auf 3600 *M* zu erhöhen. Und ich bitte, diesen Antrag doch anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Lohje hat das Wort.

**Abg. Lohje:** Die Sache liegt meines Erachtens in Birkenfeld so klar, daß ich nach der Abstimmung zu der Lübecker Vorlage bestimmt annehme, daß die Anträge 2, 6 und 11 alle drei angenommen werden.

**Präsident:** Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 auf Ablehnung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Ich bitte jetzt die Abgeordneten, die den Antrag 2 auf Bewilligung von 111000 *M* annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — 16 Stimmen. Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — 16 zu 16 Stimmen. Stimmengleichheit. Ich kann vielleicht versuchen, die Abstimmung am Schlusse der Tagesordnung zu wiederholen, sei es heute Abend oder morgen früh. (Zuruf: Donnerstag.) Die Tagesordnung von heute muß erledigt werden, sonst kann ich Donnerstag nicht anfangen. Es folgt jetzt der Antrag 3: „Annahme des § 49“. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist die Minderheit. (Zuruf: Gegenprobe!) Ich bitte die Abgeordneten, die die Regierungsvorlage nicht annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Es ist abgelehnt. Es sind viele Stimmenthaltungen da, aber trotzdem ist es abgelehnt. (Zuruf!) Wenn Sie bezweifeln, daß richtig gezählt worden ist, bitte ich zunächst die Herren, die für den Antrag 3 gestimmt haben, sich nochmals zu erheben. — Geschicht. — 14. Also Stimmengleichheit. Wir stimmen auch hier nochmals wieder ab. Dann darf ich wohl den Antrag 4 beseitigen, den Antrag, die Eingabe des evangelischen Konsistoriums für erledigt zu erklären. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist angenommen.

Wir kommen zu den §§ 50 und 52. Dazu stellt eine Minderheit den Antrag 5: „Ablehnung der §§ 50 und 52.“ Ein Teil stellt den Antrag 6: „Annahme der §§ 50 und 52 unter Erhöhung der Voranschlagssummen von 10518 *M* auf 21036 *M* und von 7855 *M* auf 14110 *M*.“ Ein anderer Teil beantragt im Antrag 7: „Annahme der §§ 50 und 52.“ Das ist die Regierungsvorlage. Und schließlich stellt der Ausschuß den Antrag 8: „Der Landtag wolle die Eingabe der Kommission für katholische Kirchenangelegenheiten für erledigt erklären.“ Ich eröffne die Beratung über die vier Anträge des Ausschusses Nr. 5—8 und die §§ 50, 52. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und zwar in der Reihenfolge der Anträge. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 5 auf Ablehnung der §§ 50 und 52 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag 6 auf Annahme der §§ 50 und 52 unter Erhöhung der Voranschlagssummen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — 16. Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 18 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Wir kommen jetzt zum Antrag 7: „Annahme der §§ 50 und 52.“

Also die Regierungsvorlage. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 18 gegen 16 Stimmen angenommen. Antrag 8: Die Eingabe der Kommission für die katholischen Kirchenangelegenheiten für erledigt zu erklären. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen**: Ich möchte fragen, der Antrag 6 ist doch wohl als erledigt anzusehen, wo eben Stimmengleichheit war.

**Präsident**: Nein, der Antrag 6 ist abgelehnt. Stimmengleichheit liegt nur vor bei den Anträgen 2 und 3, zum § 49.

Dann ist hier noch der Antrag 9 zu wiederholen, der bereits in erster Lesung zum Etat angenommen war, „Annahme der §§ 51, 53, 54 und 54a einschl.“ Ich eröffne dazu die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Es ist angenommen. Der Antrag 10 ist erledigt.

Zum § 55 ist der Antrag 11 gestellt: „Annahme des § 55 unter Erhöhung der Voranschlagssumme auf 3600 M.“ Antrag 12: „Ablehnung des § 55“, und endlich Antrag 13: „Annahme des § 55.“ Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab, zunächst über den Antrag 12, „Ablehnung des § 55.“ Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist abgelehnt. Antrag 11. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 11 auf Einstellung der Summe von 3600 M annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 13 ist durch die Annahme des Antrags 11 erledigt.

Es folgt der 12 Gegenstand:

**Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetze für 1922—23 vorzulegenden Voranschläge sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.** 1. Lesung.

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle

- a) dem Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
- b) beschließen:
  1. der Steuerzuschlag für alle Gehaltsgruppen und Ortsklassen beträgt für das Rechnungsjahr 1922/20 vom Hundert des Gehalts, des Ortszuschlages und der Kinderzuschläge;
  2. die nicht planmäßigen Beamten erhalten zu ihrer Vergütung nebst Steuerzuschlag folgende Hundertsätze des Gehalts nebst Steuerzuschlag eines planmäßigen Beamten der ersten Gehaltsstufe ihrer Eingangsgruppe erreicht:
    - a) bei Zivilwärttern
 

95 v. H. im 1. Diätarendienstjahre,
95 v. H. im 2. „
98 v. H. im 3. „

- |                                     |
|-------------------------------------|
| 100 v. H. im 4. Diätarendienstjahre |
| 100 v. H. im 5. „                   |
| b) bei Militärwärtern               |
| 95 v. H. im 1. Diätarendienstjahre, |
| 98 v. H. im 2. „                    |
| 100 v. H. im 3. „                   |
| 100 v. H. im 4. „                   |

3. das Staatsministerium wird ermächtigt, die in Ziffer 1 und 2 festgesetzten Steuerzuschläge zu verändern, wenn und insoweit das gleiche für die Reichsbeamten geschieht.

Der Herr Berichterstatter Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller**: In den Anträgen zu den einzelnen Landesteilen ist unter b ein Antrag gestellt, die Steuerzuschläge so zu fassen, wie hier zum Ausdruck gekommen ist. Es ist aber von der Staatsregierung in Aussicht gestellt worden, weil sie sich noch ändern, dies in der 2. Lesung zusammenzufassen, sodaß eine Beschlußfassung sich an dieser Stelle erübrigt.

**Präsident**: Nach diesem Vortrag des Herrn Berichterstatters fällt in dem Antrag 1 der Teil, der unter b verzeichnet ist, fort. Der Antrag beschränkt sich also auf die Worte: „Dem Voranschlage“ — für die Zentralkasse ist hier gemeint — „seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“ Die anderen Sachen kommen bei der 2. Lesung des Finanzgesetzes zur Beschlußfassung. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 in der abgekürzten Form. Wenn das Wort nicht verlangt wird, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Der Antrag 2 für den Landesteil Oldenburg sagt:

„Der Landtag wolle

- a) dem Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Hier wiederholt sich das, was ich eben gesagt habe: Alles, was unter b aufgeführt ist, ist zu streichen. Also dieser ganze Teil, was unter den Ziffern 1, 2, 3 und 4 aufgeführt ist, fällt aus dem Antrag fort. Ich bitte also, wenn das Wort nicht verlangt wird, die Abgeordneten, die dem Antrag 2 entsprechen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Nun kommen Separatanträge. Der Ausschuß stellt den Antrag 3:

Annahme des § 58 der Einnahmen unter Ermäßigung der Summe von 20 000 000 M auf 15 000 000 M.

Ich eröffne hierzu die Beratung. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 4: „Annahme des Antrages des Abg. Feigel“, der im Text enthalten ist. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Antrag Feigel und gebe Herrn Geheimrat Stein das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Stein**: Meine Dame und meine Herren! In gewissem Gegensatz zu diesem Antrag muß ich die Mitteilung machen, daß sämtliche Sätze, die für



Bauten im Voranschlag sind, aller Voraussicht nach sich nicht werden einhalten lassen. Durch die Geldentwertung sind die sämtlichen Preise für Materialien und Löhne in einer Weise gestiegen, daß die Voranschläge, die ja durchweg aus dem vorigen Jahre stammen, durch die Tatsachen überholt sind. Und die Staatsregierung muß daher den Landtag bitten, sich stillschweigend einverstanden zu erklären, daß die sämtlichen Ansätze bei der Abrechnung sich nicht werden einhalten lassen, sondern wahrscheinlich in allen Fällen stark überschritten werden.

**Präsident:** Wird das Wort noch verlangt? Wenn nicht, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag 4. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 5:

Annahme des § 1 der Ausgaben unter Erhöhung der Summe von 4450 000 *M* auf 4470 000 *M*.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und gebe Herrn Geheimrat Stein das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Stein:** Ich muß zu diesem Antrag einen Verbesserungsantrag stellen. Die Summe, die für Ministerialzulagen vorgesehen ist und von 10 000 auf 30 000 *M* erhöht werden sollte, reicht auch in diesem Betrage nicht aus. Die Staatsregierung muß daher bitten, den Betrag von 30 000 auf 80 000 *M* zu erhöhen und dementsprechend die Gesamtsumme von 4 470 000 auf 4 520 000 *M*.

**Präsident:** Der Herr Regierungsbevollmächtigte beantragt, die Summe auf 4 520 000 *M* zu erhöhen. Ich eröffne die Beratung über diesen Verbesserungsantrag. Herr Abg. Müller als Berichterstatter hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich glaube, angesichts der Lage, in der wir uns befinden, läßt es sich nicht anders machen, als diese Erhöhung zu bewilligen. Es ist bekannt, wieviel Schwierigkeiten das Ministerium hat, Beamte zu halten. Und dies ist ein Weg dazu, um dies zu ermöglichen.

**Präsident:** Wird das Wort noch verlangt? Wenn es nicht der Fall ist, lasse ich über den Verbesserungsantrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten abstimmen. Wird der angenommen, ist damit der Antrag 5 erledigt. Ich bitte also die Abgeordneten, die den Verbesserungsantrag zum Ausschufsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Damit ist der Antrag 5 erledigt.

Es folgt der Antrag 6, von einem Teil des Ausschusses gestellt: „Annahme des Antrages des Abg. Hollmann.“ Der Antrag befindet sich ebenfalls im Text. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 6 und dem Antrag Hollmann und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. **Lohse:** Ich bitte um Annahme dieses Antrags. Es handelt sich um die Stellung des Geschäftsführers des Landesausschusses für Arbeiter und Angestellte im Landesteil Oldenburg. Es ist schon bei der ersten Beratung über die Sache gesprochen worden. Ich will mich deshalb kurz fassen und nur erklären, daß nach den damals von der Regierung abgegebenen Erklärungen m. E. diese

Stellung eine ganz unhaltbare ist. Es ist in keiner Weise klar gestellt worden, in welcher Weise die Auswahl der Persönlichkeit getroffen worden ist. Er soll Vertrauensmann der Arbeiter und Angestellten sein, ist aber andererseits als Angestellter des Ministeriums behandelt. Das gibt eine unhaltbare Lage. Ich muß deshalb den Antrag befürworten.

**Präsident:** Wird das Wort verlangt? Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minderheit, es ist abgelehnt.

Antrag 7:

Annahme des § 41 der Ausgaben unter Erhöhung der Summe von 60 000 *M* auf 80 000 *M*.

Ich eröffne die Beratung dazu. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 8:

Annahme des § 58 der Ausgaben unter Erhöhung der Summe von 3100 *M* auf 5100 *M*.

Ich eröffne auch hierzu die Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der ist angenommen. Antrag 9:

Annahme des § 74 der Ausgaben unter Erhöhung der Summe von 8000 *M* auf 20000 *M*.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 9. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 10:

Annahme des § 81 der Ausgaben unter Erhöhung der Summe von 405 400 *M* auf 428 400 *M*.

Ich eröffne hierzu die Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 11:

Annahme des § 98 unter Erhöhung der in 1. Lesung bewilligten Summe von 946 000 auf 991 000 *M*.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Folgt nunmehr ein Antrag eines Teils des Ausschusses, Antrag 12:

Annahme des Antrags des Abg. Hollmann, nämlich die Bauschsumme zu erhöhen von 145 800 auf 429 000 *M*. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 12 und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. **Lohse:** Die Brücke, die durch den Antrag Stukenberg gebaut werden sollte, ist vom Landtag nicht betreten worden. Es handelt sich jetzt um die Entscheidung, ob die diesseits geforderte paritätische Behandlung der evangelischen Kirche eintreten soll oder nicht. Ich vertrete die Forderung, daß paritätische Behandlung eintritt und behaupte, daß die Parität aufs gröblichste verletzt wird, wenn unser Antrag nicht angenommen wird. Die Sache ist m. E. völlig klar. Die bisherigen Bezüge sind weiter zu zahlen. Die Erhöhung der Bezüge des Offizialats, der wir zugestimmt haben, ist so eben auch von seiten des Zentrums

lediglich gerechtfertigt worden mit der Geldentwertung. Dieser Gesichtspunkt trifft aber auch bei dieser Position genau so zu, wie bei der Anlage 2. Es sollen nach der Reichsverfassung die bisherigen Bezüge, die bisherigen Leistungen des Staates weiter gewährt werden. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß auch bei der Weitergewährung dieser Bezüge der Geldentwertung Rechnung zu tragen ist — und das ist bei der Anlage 2 geschehen —, so muß dasselbe für die Bezüge der evangelischen Kirche gelten.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tanzen:** Meine Dame und meine Herren! Es sind alle vier Anträge zu dem Antrag Stukenberg abgelehnt worden. Das kann die Staatsregierung, wenn sie es für richtig hält, natürlich nicht hindern, den vom Herrn Abg. Stukenberg vorgeschlagenen Weg zu beschreiten und ihrerseits die Angelegenheit in der vorgeschlagenen Weise noch einmal gründlich zu prüfen. Ich will auf die Materie in diesem Augenblick nicht eingehen. Die Gründe dafür will ich Ihnen nicht länger auseinandersetzen, aber bemerken, daß in den nächsten Tagen dem Landtag schriftlich die Stellung des Staatsministeriums zu dieser Frage zugehen wird, genau präzisiert. Betonen möchte ich hier nur, daß das, was ich gelegentlich der Vereidigung und Einführung des leider wieder verstorbenen Offizials in Wechta vor einigen Wochen Gelegenheit hatte, namens des Staatsministeriums auszuführen, daß das Ministerium auf dem Standpunkt steht, daß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche aufgebaut sein soll auf dem Grundsatz der Verständigung und des Friedens, nicht nur gilt für das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche, sondern auch zur evangelischen Kirche, daß das Staatsministerium, wenn der paritätische Anspruch, den Herr Abg. Lohse behauptet, den das Staatsministerium bisher nicht anerkannt hat, tatsächlich besteht, daß dann die Staatsregierung sich selbstverständlich und gewiß mit allgemeiner Zustimmung des Landtags sich keinen Augenblick besinnen wird, dieser Parität zu folgen. Ich glaube, daß damit das gesagt ist, was vom Standpunkte der Regierung aus zu sagen nötig ist. Alles andere, die Stellung der Regierung zu der Frage selbst und auch eine Entscheidung, inwieweit die Regierung dem Vorschlage des Herrn Abg. Stukenberg zu folgen beabsichtigt, wird in den nächsten Tagen dem Landtag in einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis gebracht werden.

**Präsident:** Herr Abg. Kalkkuhl hat das Wort.

**Abg. Kalkkuhl:** Ich bedanere, daß der Antrag Stukenberg abgelehnt worden ist, und daß jetzt die Möglichkeit vor der Hand nicht besteht, ganz schnell ein derartiges Gutachten zu erhalten. Aus Billigkeitsgründen kann man für den Antrag 12 stimmen.

**Präsident:** Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

**Abg. Schmidt:** Wir werden gegen den Antrag 12 stimmen. Herr Abg. Lohse hat den Antrag Hollmann, Antrag 12, betreffend Weitergewährung der Bauschumme, befürwortet im Hinblick darauf, daß, nachdem der Antrag Stukenberg gefallen ist, nun keine Möglichkeit da ist, die Sache jetzt festzustellen und aus Billigkeitsgründen jetzt die

erhöhte Summe zu geben. Ich verweise darauf, daß die Möglichkeit mit der Annahme des Antrags Stukenberg vorliegt. Wenn der Antrag Stukenberg angenommen wäre, würde ein Rechtsgutachten einzuziehen sein. Aber nach der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten wird ja sowieso das Rechtsgutachten eingezogen werden. Und darum wollen wir abwarten, was das Rechtsgutachten sagt.

**Präsident:** Das Wort ist zur Beratung nicht weiter verlangt? Es wird mir von Herrn Abg. Nieberg ein Antrag auf namentliche Abstimmung überreicht, der genügend unterstützt ist und zwar zum Antrag 12. Wir stimmen also dort namentlich ab. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben W. Ich bitte also die Abgeordneten, die den Antrag 12 annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Weyand ja, Wichmann ja, Willenborg nein, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp ja, Ubers nein, Bäuerle fehlt, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Dannemann ja, Denis nein, Dörr ja, Dohm ja, Feigel nein, Frerichs nein, Fröhle nein, Harries nein, Hartong (Delmenhorst) fehlt, Hartong (Birkenfeld) ja, Haschkamp nein, Heitmann nein, Frau Henke ja, Hennecke nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kalkkuhl ja, Kaper (Burmeide) ja, Kaper (Ellenserdamm) nein, Ketelhohn nein, König nein, Krause nein, Lohse ja, Meyer nein, Müller ja, Nieberg ja, Raschke nein, Sante nein, Schmidt nein, Schömer nein, Schröder ja, Stark fehlt, Stukenberg nein, Svenson fehlt, Tanzen nein, Untelbach ja.

Der Antrag ist mit 27 zu 17 Stimmen abgelehnt. Es folgt der Antrag 13: „Annahme des § 155 unter Erhöhung der Summe von 501 000 M auf 595 000 M.“ Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Antrag 14:

1. Annahme des § 279 f. unter Erhöhung der Summe von 100 000 M auf 250 000 M, Bemerkung: 50 000 M sind zu Vorarbeiten für einen Stichkanal von Oldenburg nach Wilhelmshaven und für einen Bewässerungskanal im Severlande zu verwenden.
2. Der Landtag wolle die Eingabe des Küstenkanalvereins durch die Beschlußfassung zu obigem Paragraphen für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 14. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 15:

Annahme des § 238 unter Erhöhung der Summe von 6000 M auf 10000 M.

Ich eröffne hierzu die Beratung. Da auch hier niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

## Antrag 16:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters und Annahme des § 285 unter Erhöhung der Summe von 50 000 *M* auf 100 000 *M*.

Ich eröffne die Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Dann Antrag 17 eines Teils des Ausschusses: „Annahme des Antrags des Abg. Hollmann auf Ablehnung des § 329t und der beiden dazu gestellten Anträge des Regierungsvertreters.“ Ich eröffne die Beratung und gebe Herrn Abg. Lohje das Wort.

Abg. **Lohje**: Ich will zur Begründung nur das eine wiederholen, was schon gesagt worden ist: Der Landtag kann seinem Ausgabenbewilligungsrecht keinen Nachdruck verschaffen, wenn er dem Druck der vollendeten Tatsachen weicht.

**Präsident**: Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt.

## Es folgt der Antrag 18:

Der Landtag wolle

1. die erforderlichen Mittel zu den betreffenden Paragraphen der Voranschläge bewilligen und insbesondere zu § 339 der Ausgaben die Summe von 16 000 *M* auf 21 000 *M* erhöhen,
2. das Staatsministerium ermächtigen, den zu Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 des Nachtragsverzeichnisses eingestellten Teuerungszuschlag von 20 v. H. des Grundbetrages zu verändern, wenn und soweit das Gleiche für die Beamtengehälter geschieht.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir über den Antrag 18 ab und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

## Antrag 19:

Annahme des § 339s unter Ermäßigung der Summe von 14 195 000 *M* auf 9 195 000 *M*.

Und weiter damit zusammenhängend Antrag 20:

Erhöhung der Summe im § 402 der Einnahmen des Landeshaufonds (Anleihen) von 17 011 475,94 *M* auf 22 011 475,94 *M*.

Weiter Antrag 21:

Ermäßigung der Summe im § 407 der Einnahmen des Landeshaufonds von 14 195 000 *M* auf 9 195 000 *M*.

Und endlich Antrag 21a:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß im Jahre 1922 die Aufnahme von 90 000 *M* zur Tilgung der konsolidierten Schulden unterbleiben kann.

Diese Anträge hängen innig mit einander zusammen. Ich eröffne die Beratung über alle vier Anträge. Da das Wort nicht verlangt ist stimmen wir ab und bitte ich die Abgeordneten, die die Anträge 19—21a annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Zum Voranschlag des Landesteils Lübeck stellt der Ausschuß den Antrag 22:

Der Landtag wolle

- a) dem Voranschlag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das, was unter b steht, ist wiederum zu streichen, b Ziff. 1, 2, 3 bis auf Seite 848 oben, wo es wieder anfängt: „Zu § 49 der Ausgaben“.

Ich stelle den so verkürzten Antrag 22 zur Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 23:

Annahme des § 49 unter Erhöhung der Summe von 1 308 500 *M* auf 1 328 500 *M*, wobei in den Bemerkungen der Betrag für Baukosten von 45 600 *M* auf 65 600 *M* erhöht wird.

Ich eröffne die Beratung. Da das Wort nicht verlangt ist bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 24:

Annahme des § 50b unter Erhöhung der Summe von 8 500 *M* auf 12 300 *M*.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 25:

Annahme des § 74 der Ausgaben unter Erhöhung der Summe von 87 000 *M* auf 132 000 *M*.

Ich eröffne die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 26:

Annahme des § 28 der Ausgaben unter Erhöhung der Summe von 1600 *M* auf 251 600 *M* und mit folgender Bemerkung: „Ferner zur Gewährung eines Zuschusses an den Ostseebäderfonds für die Wiederherstellung der durch Eisgang zerstörten Anlegebrücke in Niendorf 250 000 *M*, die in 5 Jahren in gleichen Teilbeträgen, beginnend mit dem Jahre 1923, zurückzuerstatten sind.“

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 26 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zum Voranschlag des Landesteils Birkenfeld stellt der Ausschuß den Antrag 27 — er hat keine Nummer —:

Der Landtag wolle

- a) dem Voranschlag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

„b beschließen“ ist wieder zu streichen und zwar bis zu der Spalte, wo es heißt „Der Abg. Dörr beantragt usw.“

Ich eröffne die Beratung über den verkürzten Antrag und gebe Herrn Geheimrat Stein das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Stein**: In den Ansätzen für den Landesteil Birkenfeld steckt durchweg die sogenannte Befahrungszulage. Die ist s. Zt. eingeführt worden auf Anregung des Landtags, um die Beamten und Angestellten des Landesteils

Birkenfeld mit den entsprechenden Beamten und Angestellten des Reichs und der umliegenden Staaten gleichzustellen. Statt der Vorlegung des Voranschlags ist nun vom Reich eine Neuordnung getroffen, indem neben der Besatzungszulage dort noch eine Wirtschaftsbeihilfe gewährt wird, die ungefähr dieselbe Höhe erreicht, wie die Besatzungszulage. Die Staatsregierung hat den Voranschlag nicht dementsprechend nachträglich ändern können, setzt aber voraus, daß der Landtag auch der Zahlung dieser Wirtschaftsbeihilfe seinerseits zustimmt. Es besteht allerdings einstweilen noch kein Unterschied zwischen der Besatzungszulage und dieser Wirtschaftsbeihilfe, indem das Reich von der Besatzungszulage 80% trägt, während es die gleiche Bestimmung für die Wirtschaftsbeihilfe vorläufig noch zurückhält. Die Staatsregierung wird aber im Verein mit den anderen Staaten dahin wirken, daß das Reich auch diese Zahlung übernimmt, weil die Wirtschaftsbeihilfe ohne jedes Zutun des Landes vom Reich eingeführt worden ist und dadurch das Reich für die Länder eine Zwangslage herbeigeführt hat, deren sich das Land nicht entziehen kann.

**Präsident:** Das Wort ist nicht verlangt? Wir stimmen über den verkürzten Antrag 27 ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Antrag 28: Annahme des § 15 der Einnahmen unter Erhöhung der Summe von 8 000 000 *M* auf 8 100 000 *M* und des § 33 der Ausgaben unter Erhöhung der Summe von 75 000 *M* auf 175 000 *M* mit der Bemerkung: „Die gegen 1921 mehr eingestellten 100 000 *M* sollen zur Unterstützung der Gemeinden dienen, deren Wege durch die Holzabfuhr aus den Staatswaldungen besonders stark gelitten haben.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 28. Das Wort ist nicht verlangt? Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 28 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Es folgt der Antrag 29:

Annahme des § 56 der Ausgaben unter Erhöhung der Summe von 567 700 *M* auf 578 250 *M*.

Ich eröffne die Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 30:

Annahme des § 80a der Ausgaben unter Ermäßigung der Summe von 1 362 000 *M* auf 380 000 *M*.

Ich eröffne die Beratung darüber. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 31:

Der Landtag wolle die Voranschläge, wie sie aus den Beschlüssen zur 1. Lesung hervorgegangen und wie sie durch die Beschlußfassung zu den vorstehenden Anträgen geändert worden sind, auch in zweiter Lesung annehmen.

Antrag 32:

Der Landtag wolle dem Entwurfe des Finanzgesetzes für 1922/23 nebst Anlagen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Herr Abg. Müller hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Müller:** Ueber dem Wort „Antrag 31“ in der Zeile darüber steht: „den früheren Vorjahren.“ Das ist ein Schreibfehler, es muß heißen: „den früheren Verfahren anschließt.“

**Präsident:** Das Wort ist zu den Anträgen 31 und 32 nicht verlangt? Ich bitte die Abgeordneten, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Anträge zur 2. Lesung des Finanzgesetzes bitte ich bis morgen früh 9 Uhr einzureichen.

Der nächste (14.) Gegenstand ist der

**Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg. 2. Lesung. (Anlage 23.)**

Es werden eine Reihe von Anträgen gestellt, zunächst der Antrag 1, Antrag einer Minderheit des Ausschusses: „Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten zu § 5 Abs. 1“, der im Bericht mitgeteilt ist. Dann ein Antrag 2 eines Teils des Ausschusses: „Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten zu § 5 Abs. 2.“ Antrag 3 einer Mehrheit des Ausschusses: „Annahme des Antrags des Abg. Dannemann.“ und schließlich ein Antrag 4: „Annahme des Antrags des Abg. Behrens.“ Die Anträge finden sich sämtlich im Bericht. Der Antrag Dannemann ist durch einen Verbesserungsantrag — ich weiß nicht, ob die Textur allen Abgeordneten zugegangen ist — verbessert. Der Antrag Dannemann lautet also in Zukunft:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Besteuerung wird der nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung für eine Wertermittelung ermittelte Wert zur Zeit des Beginns des Veranlagungszeitraums ohne Schuldenabzug zugrunde gelegt mit der Abweichung, daß bei der Berechnung der Wert des Inventars außer Betracht bleibt.

Der Antrag hat dann einen zweiten Teil:

Antrag 2: Im zweiten Absatz des § 5 werden die Worte „bindende Vorschriften“ ersetzt durch das Wort „Richtlinien“.

Insofern ist der Antrag des Herrn Abg. Dannemann abweichend von dem Ihnen im Abklatsch Seite 1007 vorliegenden. Ich eröffne jetzt die Beratung zu den Anträgen 1 bis 4, zum Antrag 3, der auf Annahme des Antrags Dannemann geht in der Fassung: „Annahme der Anträge des Abg. Dannemann, 1 und 2“, wie ich sie eben mitgeteilt habe. Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. **Dannemann:** Es handelt sich hier um ein Gesetz, wonach der Grund- und Hausbesitz besteuert werden soll, und um nichts anderes. Wenn Sie den Antrag der Regierung annehmen wollen, dann besteuern Sie damit nicht nur den Grund- und Hausbesitz, sondern bei der Landwirtschaft auch die gesamten Betriebsmittel, denn nach der Reichsabgabenordnung sind die Betriebsmittel in dem Ertragswert mit enthalten, und es ist doch nicht unsere Absicht, nun etwa diese Betriebsmittel mit zu besteuern, man würde also die Landwirtschaft ganz besonders besteuern im Gegensatz zu jedem anderen Besitz. Der Herr Regierungsvorteiler hat

auch im Ausschuß gesagt, daß selbstverständlich in einem solchen Falle, wenn eine Besitzung verpachtet ist, der Wert der Betriebsmittel abgesetzt werden muß, was hat das zur Folge, die Gemeinden haben das Recht, Zuschläge zu dieser Steuer zu erheben, das würde also bedeuten, daß bei gleichen Besitzungen von gleicher Größe die Zuschläge grundverschieden sein würden. Nehmen wir 'mal an, daß der Ertragswert bei einer Besitzung, wo der Eigentümer sie selbst bewirtschaftet, meinetwegen mit den Betriebsmitteln zusammen eine Million wert ist, dann würde das unter Umständen in einem anderen Falle, wo verpachtet ist, vielleicht die Hälfte sein; die Gemeinde wird also das Zuschlagsrecht nach diesen Sätzen heben, Grund- und Hausbesitz würden also völlig verschieden behandelt werden. Wenn Sie also den Antrag der Staatsregierung annehmen, kommt dies schiefe Bild heraus, das kann unter keinen Umständen angehen. Wir wollen nur den Grund- und Hausbesitz besteuern und nichts anderes, und es wäre unerhört, wenn man bei der Landwirtschaft die Betriebsmittel mit besteuern wollte; ich darf Sie deshalb bitten, um eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen, meinen Antrag anzunehmen, dann wird der Grund- und Hausbesitz versteuert, und darum handelt es sich hier und um nichts anderes.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Dannemann scheint es ja, als wenn es sich um die Besteuerung des Bodens handelt; es handelt sich aber um einen Maßstab, nach dem die Steuer umgelegt werden soll. Nun handelt es sich weiter um den Begriff des Ertragswertes; in dem Ertragswert steckt selbstverständlich das Inventar mit drin, denn ohne Inventar läßt sich kein Ertrag erzielen, das ist der Begriff des Ertragswertes, den wir in Oldenburg nie gehabt haben. Wäre der gemeine Wert angenommen worden, dann wäre das gekommen, was Herr Dannemann erreichen will; unser oldenburgischer Ertragswert, das ist der gemeine Wert, da ist das Inventar nicht mit drin, wenn man aber den preussischen Ertragswert will, geht es nicht anders als mit dem Inventar. Nachdem die Regierung erklärt hat, daß zur Vermögenssteuer, die uns bevorsteht, demnächst der Grund und Boden nach dieser Regelung geschätzt werden wird, würde man nicht recht verstehen, wenn er hier anders bewertet werden würde; zur Vermögenssteuer wird er demnächst so geschätzt werden müssen nach Vorschrift der Reichsabgabenordnung, und da würde es nicht recht verständlich sein, wenn nun derselbe Grund und Boden zu den Gemeindelaften und Staatslasten anders bewertet würde, deshalb hat die Minderheit sich entschlossen, dem Antrage der Staatsregierung zuzustimmen. Aber an sich sachlich richtiger wäre der alte oldenburgische Ertragswert, wie er im Grunderbrecht genau dargelegt ist; das ist der gemeine Wert, den wir ursprünglich wollten, der deckt sich auch mit dem Ertragswert. Sehen Sie in Ostfriesland nach, da deckt sich der Ertragswert mit dem gemeinen Wert; aber nachdem bei der Reichsvermögenssteuer die Bewertung des Grundbesitzes nach diesem Modus vorgeschrieben ist, glaube ich doch, daß es richtig ist, ihn auch als Maßstab für die Umlegung der Staats- und Gemeindesteuern zu nehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich muß Herrn Abg. Tanzen widersprechen. Herr Tanzen sagt: Wenn man einen Ertragswert ermitteln will, geht es nur so, daß man auch das Inventar mit heranzieht. Herr Tanzen selbst hat auf das Grunderbgesetz hingewiesen. Es ist in Oldenburg bisher auf den Gedanken kein Mensch gekommen, daß zum Ertragswert die Betriebsmittel gehören, sondern nach dem Grunderbgesetz sind die Betriebsmittel ausdrücklich ausgenommen; nach dem Grunderbrecht wird lediglich die Stelle geschätzt und die Betriebsmittel werden allein geschätzt. Es wäre doch ganz eigenartig, wenn man hier in einem Gesetz, wo man nur den Grund- und Hausbesitz treffen will, den ganzen Viehbestand, die ganzen Maschinen mit heranziehen wollte, das ist in dem Antrag der Regierung enthalten; nach dem Antrag der Staatsregierung gehören die Betriebsmittel dazu, das heißt also, der Wert, der angenommen ist zur Reichsvermögenssteuer, soll auch als Grundlage dienen für die Besteuerung nach dem Grundsteuergesetz, deshalb sage ich, der Antrag ist unannehmbar. Es wäre doch unerhört, wenn man die Landwirtschaft besonders belasten würde, nur weil es eben die Landwirtschaft ist; hier handelt es sich um die Besteuerung des Grund- und Hausbesitzes, und hierzu kann man nicht die Betriebsmittel mit einstellen.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tanzen:** Es handelt sich darum, ob man den Ertragswert oder den gemeinen Wert — das sind zwei Begriffe — zugrunde legen will bei der Bewertung des Grund- und Hausbesitzes. Man will den gemeinen Wert nicht zugrunde legen, und zwar kann man es auch nach Ansicht der Regierung deshalb nicht, weil das Reichsvermögenssteuergesetz den Ertragswert vorschreibt, und es nicht recht verständlich wäre, wenn die Grundstücke einmal zur Reichsvermögenssteuer bewertet und zum anderen nach einem anderen Maßstab hier zur Grundsteuer bewertet werden sollen; wir sind deshalb einig darüber, daß nicht der gemeine Wert zugrunde gelegt werden kann, den Ertragswert aber kann man doch nur fassen, wenn man die Betriebsmittel mit erfasst. Nun kommt das Entscheidende: Wird dann, wenn die Betriebsmittel mit erfasst werden, die Landwirtschaft mehr belastet oder nicht? Und da ist es doch so, daß man nur eine Grundlage für die Umlegung einer bestimmten Summe schaffen will. Es kommt darauf an, daß man möglichst die Nachbargleichheit, die Gerechtigkeit durch das ganze Land bei der Bewertung der verschiedenen Grundstücke trifft. Die Schwierigkeit, die bei der Witterfassung der Inventarien bei den landwirtschaftlichen Grundstücken entsteht, liegt darin, daß der Verpächter, der nicht in dem Besitz des Inventars ist, sich, wenn es ganz gerecht sein sollte, mit seinem Pächter über die Verteilung der Last auseinanderzusetzen müßte, die den Boden unter Bezug des Inventars trifft. Meine Dame und meine Herren, es ist deshalb nicht so, wie Herr Abg. Dannemann vorstellt, daß durch die Witterfassung eine höhere Belastung des Bodens erfolgt, sondern nur eine andere Verteilung derselben Summe. Ob ich im Endergebnis bei der Grundsteuer einen Wert des Grund und Bodens mit Inventar von 50 Millionen Mark oder von 1000 Millionen Mark habe, darauf kommt es

nicht an, sondern auf die Summe, die ich über diese Bewertungsmenge verteile, das ist das Entscheidende, und deshalb glaube ich, wenn man den Ertragswert schon will — und wir wollen ihn ja auch —, daß man dann ihn in gerechter Weise nur mit dem Inventar wollen muß.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Die Sache liegt doch so, es ist zuzugeben, daß es sich an sich nur um die Findung eines richtigen Maßstabes handelt, und es möchte sich alles hören lassen, was eben gesagt worden ist, wenn nur landwirtschaftlich bewirtschaftete Grundstücke zum Vergleich ständen; hier handelt es sich aber um eine Steuer auf den Grundbesitz im allgemeinen, zu der auch nicht landwirtschaftliche Grundstücke herangezogen werden. Es ist nun ganz richtig, daß ich, um den Ertragswert zu finden, zunächst einmal unterstellen muß, daß diese Grundstücke bewirtschaftet werden, und daß zur Bewirtschaftung Betriebsmittel gehören. Aber es ist doch ein Unterschied, ob ich eine Abgabe vom ganzen Vermögen erhebe, dann tue ich am besten, wenn ich die Betriebsmittel einfach mit hineinrechne, oder ob ich frage, wieviel bringt dieser Betrieb ein bei den vorhandenen normalen Betriebsmitteln; in letzterem Falle habe ich den Ertrag, den das Grundstück und seine Betriebsmittel einbringen. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Grundstücke, deren Betriebsmittel mit geschätzt werden, benachteiligt werden gegenüber den Grundstücken, bei denen Betriebsmittel nicht in Frage kommen, d. h. bei den nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, es ergibt sich also eine Ungleichheit, die beseitigt werden muß, denn hier handelt es sich lediglich um eine Steuer auf den Grund und Boden. Wenn man davon ausgeht, daß der Ertragswert genommen werden soll, und der Ertragswert sich nur in der Weise ermitteln läßt, daß man fragt, wieviel bringt das Grundstück bei Vorhandensein der normalen Betriebsmittel auf, dann muß man den Wert der Betriebsmittel von dem Ertragswert wieder absetzen und so den Ertragswert des Grundstücks ermitteln. Es ist auch tatsächlich in Oldenburg stets geschätzt worden zu dem Ertragswert, ohne Berücksichtigung der Betriebsmittel, und es wäre die Einführung einer völlig neuen Schätzungsart, wenn man das ändern wollte, deshalb glaube ich, ist es doch richtig, den Antrag Dannemann anzunehmen. Wenn man alle Zweckmäßigkeitgründe gegeneinander abwägt, glaube ich doch, daß die überwiegenden Zweckmäßigkeitgründe für den Antrag 2 sprechen.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tanzen:** Es ist richtig, daß eine neue Schätzungsart damit eingeführt würde, die der Anschauung der Mehrheit des Reichsparlaments entspricht. Nun aber diese alte Schätzungsart, das war der gemeine Wert, wie der Abg. Tanzen schon richtig ausgeführt hat; das sind wir gewöhnt, ohne Inventar alles zu schätzen. Ich bin auch der Auffassung, daß dieser früher ermittelte gemeine Wert sich tatsächlich mit dem Ertragswert deckt, Beweis sind ja die Pachten, und daß bei solchen Pachten der Pächter auch noch existieren konnte. Aber auf eins möchte ich aufmerksam machen, es werden zur Reichsvermögenssteuer geschätzt mit Inventar demnächst kleine und größere landwirt-

schaftliche Betriebe. Wir wollen schätzen ohne Inventar, dann ergibt sich folgendes: Wenn zur Reichsvermögenssteuer mit Inventar geschätzt wird, und nach den Grundsätzen geschätzt wird, die sonst im Reich üblich sind, und was ich auch gar nicht kritisieren will, nämlich, daß das Inventar bei der Feststellung des Ertragswerts somit hineingerechnet wird, ohne voll bewertet zu sein, dann kommt zustande, daß eine Schätzungskommission den Boden schätzt. Ein Bodenbesitzer hat zur Reichsvermögenssteuer nach einem Bodenwert mit Inventar, sagen wir, 1 000 000 *M* beizutragen, nun steckt hier das Inventar mit drin, dann sagt die oldenburgische Schätzung, der Boden allein für sich ist 800 000 *M* wert, dann sagt der Bodenbesitzer, was ist das für eine Schätzung. Hier bin ich zum Ertragswert mit Inventar mit 1 000 000 *M* eingeschätzt; das Inventar kann ich verkaufen für 500 000 *M*, also die oldenburgische Schätzung muß herab auf 500 000 *M*. Das Inventar hat einen derartig hohen Wert, wenn es für sich berechnet wird; da bleibt für den nackten Boden z. T. ganz wenig übrig, und deshalb ist dies ein Tor, was zu Streitigkeiten führt, und zu der Möglichkeit, daß der Boden sich über das Maß der Gerechtigkeit der Steuer würde entziehen können.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Die Einwendungen des Herrn Abg. Lohse treffen nicht zu, wenn auch der Grundbesitz nach der Reichsabgabenordnung geschätzt werden soll. Es handelt sich hier nur um Boden, der dauernd land- und forstwirtschaftlich genutzt wird; anderer Boden wird nach anderer Regel bewertet, insofern fällt der nicht darunter. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der preußische Gesetzentwurf für die neue Grundsteuer auch den Ertragswert, einschl. der Betriebsmittel, vorschreibt.

**Präsident:** Herr Geheimrat Bödeker hat das Wort.

**Geh. Oberfinanzrat Bödeker:** In Bezug auf einen formalen Punkt möchte ich mir eins zu bemerken erlauben. Der Antrag Dannemann ist ja nicht der Antrag der Regierung. Aber für den Fall, daß er angenommen werden sollte, wünscht die Regierung für ihn eine etwas abgeänderte Fassung. (Ist schon!) Die vorliegende Fassung ist angenommen von Herrn Abg. Dannemann. Die Regierung hatte aber in erster Linie eine andere Fassung vorgeschlagen für den Antrag Dannemann, der die Bestimmungen enthält, die in das Vermögenssteuergesetz aufgenommen sind und die auch in dem Antrag der Regierung sich befinden. Also ich wollte denjenigen Abgeordneten, die den Antrag Dannemann annehmen wollen, — also Absetzung der Betriebsmittel — aber daneben dafür sind, die Bestimmungen des Reichsvermögenssteuergesetzes zu übernehmen, Gelegenheit geben, das durch Annahme meines Antrags zu tun. Der Antrag lautet:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Besteuerung wird der nach den Vorschriften der R.V.D. über die Wertermittlung und nach den nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen ermittelte Wert zur Zeit des Beginns des Veranlagungszeitraums ohne Schuldenabzug zugrunde gelegt.

- a) Der Grundbesitz ist jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu bewerten.
- b) Die Bestimmung des § 152 Absatz 3 R.A.D. findet mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ermittlung des nachhaltigen Ertrages insbesondere auch der Ertrag der letzten drei Jahre zu berücksichtigen ist.
- c) Bei der Ermittlung des Ertragswerts nach § 152 Absatz 4 der R.A.D. bleiben die Betriebsmittel außer Betracht.

Das ist also eine Form des Antrags Dannemann, der nicht der Antrag der Regierung ist, für den diejenigen stimmen müssen, die die Betriebsmittel nicht berücksichtigen wollen, im übrigen aber die Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes anwenden wollen. (Redner überreicht den Antrag.)

**Präsident:** Dieser Verbesserungsantrag des Regierungsbevollmächtigten weicht, um das kurz zu sagen, von dem Ihnen vorliegenden Antrag Dannemann wesentlich dadurch ab, daß er die Bestimmung enthält, daß bei der Ermittlung des nachhaltigen Ertrages insbesondere auch der Ertrag der drei letzten Jahre zu berücksichtigen ist. Es ist mir noch ein Verbesserungsantrag Haßkamp überreicht, ebenfalls zum Antrag Dannemann. Der richtet sich aber zum Antrag 2. In diesem Antrag heißt es ja, daß das Wort „Vorschriften“ durch „Richtlinien“ ersetzt werden soll. Der Antrag Haßkamp will die Worte „bindende Grundsätze“ für „bindende Vorschriften“ setzen. Ich eröffne die Beratung über den Antrag des Regierungsbevollmächtigten und den Verbesserungsantrag Haßkamp mit, und gebe Herrn Abg. Dannemann das Wort.

**Abg. Dannemann:** Die Regierung schlägt auch vor, daß die Betriebsmittel außer Betracht bleiben können. Das müssen sie auch, denn es handelt sich lediglich um die Besteuerung von Grund- und Hausbesitz. Darauf kommt es an. Und es ist auch nicht so, wenn man den Wert so ermittelt, daß man die Betriebsmittel mit hineinkalkuliert, daß dann die Betriebsmittel vom gemeinen Wert abgesetzt werden sollen. Der Zweck war, man sagte sich, die Betriebsmittel müssen einmal da sein und man darf sie bei dem Vermögenssteuergesetz unter keinen Umständen zum vollen Wert anrechnen. Man darf sie dementsprechend auch nicht zum vollen Wert, sondern lediglich zum Ertragswert absetzen. Ich möchte bitten, an dem Antrag festzuhalten, so wie er hier gestellt ist. Ich würde bedauern, wenn der Landtag beschließen würde, jetzt die Betriebsmittel mit zu besteuern. Ich kann mir nicht denken, daß das überhaupt möglich sein kann.

Herr Abg. Tangen sagte, daß nach der Reichsabgabenordnung ein Ertragswert nur für landwirtschaftliche Grundstücke in Frage komme, für die anderen nicht. Ich habe die Reichsabgabenordnung nicht hier. Aber in der R.A.D. steht, daß allerdings der gemeine Wert gilt. Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gilt der Ertragswert. Bei bebauten Grundstücken — und das sind beinahe alle Grundstücke, z. B. alle städtischen Gebäude — gilt auch der Ertragswert. Bei solchen Grundstücken wird zu Grunde gelegt der Ertrag der letzten drei Jahre, also die Miete

der drei letzten Jahre, die augenblicklich unter den Zwangsverhältnissen sehr niedrig ist. Eine Ausnahme machen nach der R.A.D. nur diejenigen Grundstücke, bei denen schon ohne weiteres feststeht, daß sie nicht dauernd zur Landwirtschaft benutzt werden, sondern in absehbarer Zeit bebaut werden. Da gilt der gemeine Wert. Das sind recht wenige Grundstücke. Also für fast alle Grundstücke, für alle gewerblichen Betriebe, für alle bebauten Grundstücke gilt der Ertragswert. Allerdings ist es zulässig nach der R.A.D., daß jeder den Antrag stellen kann, daß für seinen Betrieb der gemeine Wert gelten soll. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen Antrag anzunehmen. Es kommt mir vor allen Dingen darauf an, daß die Besteuerung in der Gemeinde einheitlich bleibt. Denken Sie an unsere Chausseeumlagen, an unsere Wegeumlagen! Nun soll die Gemeinde Zuschläge heben zu dieser Steuer. Was wird das für ein schiefes Bild werden in solchen Gemeinden, wo ein großer Teil der Grundstücke verpachtet ist! Der Herr Finanzminister hat selbst im Ausschuß gesagt, daß bei allen Grundstücken, die verpachtet sind, selbstverständlich die Betriebsmittel abgesetzt werden müssen. Nun nehmen Sie zwei gleich große Stellen an: die eine wird ganz niedrig angenommen, die andere hoch. Das kann doch nicht angehen! Schon aus diesem Grunde muß man es ablehnen.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Zu der Fassung der Anträge. Wir sind in der zweiten Lesung. Und es ist zu befürchten, daß eine Verwirrung bei der Abstimmung über die Anträge Unheil anrichtet. Es sind verschiedene Quellen für eine Verwirrung gegeben. Einmal liegt der Antrag Dannemann im Bericht vor. Der ist ersetzt worden durch den Zusatzantrag, wonach es heißt:

Der Besteuerung wird der nach den Vorschriften der R.A.D. über die Wertermittlung ermittelte Wert zur Zeit des Beginns des Veranlagungszeitraums ohne Schuldenabzug zugrunde gelegt mit der Abweichung, daß bei der Ermittlung des Ertragswerts nach § 152 Absatz 4 der R.A.D. die Betriebsmittel außer Betracht bleiben.

Diese Formulierung stammt von der Regierung. Sie ist von der Regierung hergegeben worden für den Fall, daß sich eine Mehrheit für den Antrag Dannemann findet, und ist als bessere Fassung dieses Antrags formuliert worden. Jetzt kommt die Regierung mit einem Änderungsantrag. Ich möchte doch dringend bitten, es bei der ersten Fassung zu belassen und den Verbesserungsantrag der Regierung zum Antrag Dannemann abzulehnen. Das ist die eine Quelle für Verwirrung. Die andere ist der jetzt von Herrn Abg. Haßkamp gestellte Verbesserungsantrag zum zweiten Absatz des Antrags Dannemann. Diese Lage zwingt mich zu der Bitte, den Antrag Dannemann zu teilen. Und ich hoffe, daß die Herren der Ausschlußmehrheit, die diesen Antrag gestellt haben, damit einverstanden sind. (Präsident: Der ist schon geteilt.) Dann wird also dies Bedenken weggeräumt. Aber ich bitte wegen der zu besorgenden Verwirrung, nicht etwa den neuen Verbesserungsantrag der Regierung an die Stelle der zuerst von ihr formulierten Fassung zu setzen. Sonst würde die Mehrheit

infolge irgend welcher Unklarheiten womöglich auseinanderfallen.

**Präsident:** Herr Geheimrat Bödeker hat das Wort.

**Geh. Oberfinanzrat Bödeker:** Herr Abg. Dannemann sagte, der Herr Finanzminister habe im Ausschuß gesagt, selbstverständlich müßten bei Grundstücken, die verpachtet wären, die Betriebsmittel abgesetzt werden. Das ist, glaube ich, ein Mißverständnis. Der Herr Finanzminister hat nach meiner Erinnerung gesagt, derjenige, der seine Grundstücke verpachtet hätte, wäre in der Lage, die Steuer, die er für die Betriebsmittel zahlen müßte, durch entsprechende Festsetzung des Pachtpreises auf den Pächter abzuwälzen. Daß eine verschiedene Schätzung der Grundstücke, die verpachtet sind und derer, die nicht verpachtet sind, stattfinden könnte, muß ja ausgeschlossen sein.

**Präsident:** Herr Abg. Haßkamp hat das Wort.

**Abg. Haßkamp:** Ich möchte ein Wort zur Begründung meines Verbesserungsantrages sagen. Der Absatz 2 des § 5 lautet nach dem Entwurf:

Das Ministerium der Finanzen erläßt für die ersten drei Veranlagungsperioden mit Zustimmung des Berufungsausschusses (§ 10) bindende Vorschriften für die Bewertung des Grundbesitzes, die jeweils den Wertstand der Mark und die allgemeine Wirtschaftslage berücksichtigen.

Nach dem Antrag Dannemann sollen nun die Worte „bindende Vorschriften“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt werden. Das ist meines Erachtens nicht angängig. Wenn nur Richtlinien aufgestellt werden, können die Ausschüsse davon unter Umständen abweichen. Das geht aber deshalb nicht, weil dann eine ganz verschiedene Schätzung in den verschiedenen Gemeinden dabei herauskommen kann. Bindende Bestimmungen müssen meines Erachtens aufgestellt werden. Ich halte aber die Worte „bindende Vorschriften“ für nicht ganz geeignet, sondern habe deshalb den Verbesserungsantrag gestellt, statt „bindende Vorschriften“ zu sagen „bindende Grundsätze“. Die „bindenden Vorschriften“ könnten zu sehr ins Einzelne gehen, so daß der Ausschuß gar keinen Spielraum hätte. Dagegen, wenn bindende Grundsätze aufgestellt werden, kann der Ausschuß im Einzelnen die Schätzungen diesen Grundsätzen anpassen. Er hat immerhin dann noch einen gewissen Spielraum.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Ich wollte nur noch sagen, Herr Abg. Dannemann sagte, in der Abgabenordnung wird allenthalben der Ertragswert genommen. Das ist richtig; aber es ist ein Ertragswert, der nach verschiedenen Regeln errechnet wird. Im übrigen hat nicht der Herr Finanzminister im Ausschuß gesagt, daß das Inventar abgezogen werden müsse, sondern Herr Abg. Meyer. Das weiß ich ganz genau. Der Herr Finanzminister sagte, der Verpächter müsse sich mit dem Pächter auseinandersetzen.

**Präsident:** Herr Abg. Schömer hat das Wort.

**Abg. Schömer:** In der ursprünglichen Vorlage, die die Regierung an den Landtag gemacht hatte, war der gemeine Wert vorgesehen. Die Regierung ist dann von diesem Standpunkt abgekommen in der Voraussetzung, zu erreichen,

daß die Schätzung zu den Reichssteuern, den Staats- und den Kommunalsteuern eine gleichmäßige sein solle. Ein großer Teil des Ausschusses stand ursprünglich auf dem Standpunkte, den gemeinen Wert als Richtlinie zu betrachten, und ist lediglich dem Antrage der Regierung gefolgt in der Voraussetzung, eine gleichmäßige Schätzung zu erreichen. Wenn aber der Antrag Dannemann angenommen wird, kommt doch wieder eine verschiedene Schätzung der Grundstücke zwischen Reichssteuern, Staatssteuern und Kommunalsteuern heraus. Deshalb wird es doch auf alle Fälle richtiger sein, unsern Antrag auf Ermittlung des Maßstabes nach dem gemeinen Wert zuzustimmen. Die Herren sind dann auch dem Streit, ob mit oder ohne Inventar, ohne weiteres überhoben.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Noch ein Wort zu dem Ausdruck „Richtlinien“. Ich halte doch den Ausdruck Richtlinien für richtig. Bewegen sich die Richtlinien im Rahmen des Gesetzes, dann werden sie von den Ausschüssen beachtet werden. Die Rechtsmittelinstanz soll aber darüber befinden, ob diese Voraussetzung zutrifft. Nur das soll mit diesem Antrag, das Wort „Vorschriften“ durch „Richtlinien“ zu ersetzen, erreicht werden. Wenn ich Herrn Abg. Haßkamp richtig verstehe, will er durch die Wahl des Wortes „Grundsätze“ doch auch erreichen, daß die Rechtsbeschwerdeinstanz daran gebunden ist.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tanzen:** Ich muß doch sagen, daß ja nicht etwas anderes beabsichtigt ist, als die Gleichmäßigkeit der Schätzung zu erreichen. Wenn die „bindenden Vorschriften“ gestrichen werden und nur allgemeine Richtlinien aufgestellt werden können, das bedeutet doch, daß der Schätzungsausschuß sich danach richten kann, er kann es auch lassen. Und wenn keine bindenden Vorschriften erlassen werden, kann von einer Einheitlichkeit der Schätzung in absehbarer Zeit nicht die Rede sein. Ich möchte dringend bitten, es doch bei den „bindenden Vorschriften“ zu belassen. Die ermöglichen nicht, die Rechtsbeschwerde einzulegen. Das halte ich aber in diesem Falle nicht für einen Nachteil.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich kenne kein Gesetz, in dem steht, die Regierung soll das Recht haben, bindende Vorschriften zu erlassen. Die Regierung hat die Absicht, bindende Vorschriften über die Bewertung zu erlassen. Die Regierung hat uns gesagt im Ausschuß, daß die Absicht besteht, daß sie sagen will: Wir wollen den Wert von 1919 zu Grunde legen, und das Soundsovielfache soll unter allen Umständen geschätzt werden. Wenn die Regierung so vorgehen will, daß man ohne weiteres sagen will, das Soundsovielfache soll der Wert sein, dann braucht man ja gar keinen Schätzungsausschuß mehr. Wenn durch den Antrag Haßkamp erreicht wird, daß dann auch noch die Beschwerde über die Bewertung möglich ist, dann kann man sich damit einverstanden erklären. Das soll doch erreicht werden. Wenn man gegen die Bewertung keine Berufung mehr einlegen kann, hat ja die ganze Schätzung keine Bedeutung. Das geht doch zu weit. Ich weiß kein Gesetz,



in dem das Recht steht: Die Regierung soll das Recht haben, über die Bewertung bindende Vorschriften zu erlassen. Dann hat die Schätzung gar keine Bedeutung mehr. Man weiß ja gar nicht, ob die Schätzung von damals richtig war; die mag auch falsch gewesen sein.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung in der Reihenfolge, daß zunächst über den Antrag 3 „Annahme des Antrags Dannemann“ — oder richtiger heißt es jetzt „der Anträge des Abg. Dannemann — zunächst abgestimmt werden muß, weil der am weitesten von der Regierungsvorlage sich entfernt. Zu diesen Anträgen ist aber jetzt ein Verbesserungsantrag des Regierungsbevollmächtigten überreicht, der wieder von dem Antrag Dannemann abweicht, indem er den Antrag der drei letzten Jahre bei der Schätzung berücksichtigen will und im übrigen auf die Vorschriften des Reichsvermögenssteuergesetzes Rücksicht nimmt. Dieser Verbesserungsantrag zum Antrag Dannemann ist zunächst zur Abstimmung zu bringen. Ebenso wird nachher bei dem Antrag 2 des Abg. Dannemann über den Verbesserungsantrag Haszkamp vorab abgestimmt. Also ich bitte die Abgeordneten, die diesem Verbesserungsantrag des Regierungsbevollmächtigten zum Antrag Dannemann zustimmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 1 des Abg. Dannemann ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag 1 des Herrn Abg. Dannemann annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Es sind 23 gezählt. Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 23 gegen 19 Stimmen angenommen. Antrag Dannemann 1. Wir stimmen nunmehr über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Haszkamp ab, der statt „bindende Vorschriften“ „bindende Grundsätze“ setzen will. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Verbesserungsantrag Haszkamp ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag 2 des Abg. Dannemann in der Fassung, wie sie sich durch den Verbesserungsantrag Haszkamp ergibt, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Durch die Annahme des Antrags Dannemann erledigen sich nun die Anträge der Regierung 1 und 2 und damit auch der Antrag 1 „Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten zu § 5 Abs. 1“ und der Antrag 2 „Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten zu § 5 Abs. 2“. Der Antrag Behrens — das ist die Regierungsvorlage — erledigt sich ebenfalls.

Es folgt der Antrag 5 des Ausschusses:

Annahme des Antrags des Abg. Hollmann.  
Dieser ist zur Ziffer 6 des § 8 gestellt. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 5 und zum Antrag Hollmann. Das Wort wird nicht verlangt? Es ist ein Ausschufsantrag. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 6 lautet:

Annahme des Antrags des Abg. Behrens.  
Er ist zum Absatz 7 im § 8 gestellt. Ich eröffne die Be-

ratung zu diesem Antrag 6 und dem Antrag Behrens. Das Wort wird nicht verlangt? Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt.

Es folgt ein Antrag 7 eines Teils des Ausschusses:  
„Annahme des Antrags des Abg. Behrens.“

Ich eröffne hierzu die Beratung und zum Antrag Behrens. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 22 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Antrag 8, ein Minderheitsantrag:

Annahme des Antrags des Abg. Behrens.

Ich eröffne hierzu die Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt.

Antrag 9 des Ausschusses:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 10 des Ausschusses:

Annahme des § 19 Absatz 4 unter Ersetzung des Wortes „Steuerveranlagung“ durch das Wort „Neuveranlagung“.

Und Antrag 11:

Annahme des Gesetzentwurfs im ganzen, wie er durch die Beschlüsse des Landtags in der 1. und 2. Lesung sich gestaltet hat.

Ich eröffne die Beratung zu beiden Anträgen. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir über die beiden Anträge zusammen ab. Ich bitte ich die Abgeordneten, die die Anträge 10 und 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Damit ist die schwierige Geburt erledigt.

Die weitere Verhandlung folgt der Tagesordnung, die Ihnen herausgegeben ist. Nr. 4:

**Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Landwirts Adolf Gröne zu Morgenland, Gemeinde Seefeld, wegen Zuweisung von Pachtland zu Weidezwecken.**

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Staatsregierung für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu der Eingabe. Da das Wort nicht verlangt ist, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Wir kommen zum 5. Gegenstand:

**Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Vereins landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, Gruppe Moorien, wegen Verpachtung von Ländereien an Kleinbauern.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Folgt der 6. Gegenstand:

**Bericht des Ausschusses 1 zu den Eingaben der oldenburgischen Staatsförster wegen Gleichstellung mit ihren Kollegen in Preußen.**

Dazu beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung für die endgültige Regelung der Einkommensverhältnisse der Staatsförster als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und gebe das Wort Herrn Geh.-Rat Bödeler.

Geh. Oberfinanzrat **Bödeler**: Die Regierung ist bereit, dem Wunsche, der im Ausschußbericht ausgesprochen ist, zu entsprechen, die Dienstbezüge der Förster den Dienstbezügen, die die preußischen Förster haben, anzugleichen. Insbesondere beabsichtigt die Regierung den Förstern in gleichem Maße, wie es in Preußen geschieht, Dienstkleidungszuschüsse zu gewähren. Im Voranschlag sind Mittel dafür nicht vorgesehen. Aber ich darf wohl das Einverständnis des Landtags voraussetzen, daß das ungeachtet dieser Lücke im Voranschlag ausgeführt werden kann.

**Präsident**: Wird das Wort verlangt? Es ist nicht der Fall? Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Der 7. Gegenstand ist ein

**Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehilfen W. Bäumer in Bürgerfeld um Verleihung der Zivilstaatsdienerereignis.**

Der Ausschuß beantragt:

Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt der 8. Gegenstand:

**Bericht des Ausschusses 1 über den Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung des Gewerbegesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 11. Juli 1861 und des Gewerbegesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. Mai 1864. Anlage 85. 2. Lesung.**

Es sind zwei Gesetzentwürfe, die in Frage kommen.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung und im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen hier ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Folgt der 9. Gegenstand:

**Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Frauenorganisation der U.S.F. Rüstungen, betreffend die**

**Stenogr. Berichte. II. Landtag, 6. Versammlung.**

**Bekanntmachung über die Bestrafung der Schulversäumnisse am 1. Mai 1922 sowie über die Eingabe der Freien Schulgemeinschaft der Städte in gleicher Sache.**

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrag 1: Der Landtag wolle beschließen, die Eingaben für erledigt zu erklären.

Eine Minderheit stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingaben der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dieselbe Minderheit stellt den Antrag 3:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, dem Landtage sobald wie möglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, nach welcher der 1. Mai im Freistaat Oldenburg als gesetzlicher Feiertag erklärt wird.

Ich eröffne die Beratung über den Ausschußantrag und die beiden am Kopf des Berichts genannten Eingaben und gebe das Wort Herrn Abg. Zimmermann.

Abg. **Zimmermann**: Meine Dame und meine Herren! Durch die Stellungnahme der Regierung in dieser Frage hat sie sich keine Freunde bei der Arbeiterschaft erworben. Im Gegensatz zu Preußen. Preußen hat bekannt gegeben, daß die Eltern ihre Kinder an diesem Tage, dem 1. Mai, zu Hause lassen konnten. Das ist in Oldenburg nicht geschehen. Ich möchte darauf hinweisen, daß in dieser Frage die Vertreter der bürgerlichen Parteien in anderen Ländern eine wesentlich andere Stellung eingenommen haben, als das bei der oldenburgischen Regierung der Fall ist. Ich will nur auf Lübeck hinweisen. In Lübeck ist nicht nur der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag erklärt, sondern auch der 9. November. Desgleichen in Mecklenburg-Schwerin. Auch dort ist mit Zustimmung der bürgerlichen Parteien, der Demokraten, der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag erklärt worden. In Braunschweig auch, doch dürfte es dort selbstverständlich sein. Sie beschließen ja auch ihre Festtage, wenn Sie glauben, welche haben zu müssen und in der Mehrheit sind. Durch diese Maßregeln der Regierung wird sich die Arbeiterschaft dennoch den 1. Mai nicht nehmen lassen. Aber wegen dieser Kleinigkeit, daß man von den Kindern verlangt, daß sie unter allen Umständen an diesem Tage die Schule besuchen müssen, und den Eltern bei verschärfter Bestrafung untersagt wird, die Kinder zu Hause zu behalten, da muß man ganz entschieden Stellung dagegen nehmen. Früher vor dem Kriege machte die oldenburgische Regierung in dieser Beziehung oftmals eine rühmliche Ausnahme. Jetzt nach dem Kriege scheint das nicht mehr der Fall zu sein. Damals war es im wesentlichsten Preußen, das besonders der Arbeiterschaft oft Schwierigkeiten bereitete, indem der Säbel die Straße an diesem Tage beherrschte. Maßregelungen und Aussperrungen waren damals die Mittel, die man anwandte, um den Tag der Arbeiterschaft zu nehmen. Es ist ihnen nicht gelungen. Die ersten Ansätze, den 1. Mai zum gesetzlichen Feiertag zu machen, machte 1919 die Reichsregierung, worauf sich auch der Bericht bezieht. Damals wollte die Reichsregierung den 1. Mai als nationalen Feiertag erklären. Für das Jahr 1919 ist dies ja auch beschlossen worden. Für die weiteren Jahre nicht. Es mag damals vielleicht noch unter dem frischen Eindruck der Revolution

von den bürgerlichen Parteien mit beschlossen worden sein. Aber nichtsdestoweniger wird sich der 1. Mai trotz aller Widerstände durchsetzen, ob man in Oldenburg will oder nicht. Demnach sollte es sich nicht so dagegen wenden. Wir haben die vielen Jahrzehnte die übrigen Festtage der bürgerlichen Parteien über uns ergehen lassen müssen. Und aus diesem Grunde kann ich nicht verstehen, daß man mit solch kleinlichen Mitteln versucht, die Arbeiterschaft davon abzuhalten. Die Demonstrationen, die wir am 1. Mai begehen, sind erstmals für den Achtstundentag. Das ist eine grundsätzliche Forderung der Arbeiterschaft. Und wenn wir heute den Achtstundentag haben, so ist es notwendig, für die Erhaltung des Achtstundentages einzutreten. Ferner demonstriert die Arbeiterschaft an diesem Tage für den Weltfrieden. Und dem sollten sich auch die bürgerlichen Parteien nicht verschließen. Der Krieg hat Pleite gemacht. Und ob sich jemals die Arbeiterschaft aller Länder wieder wird mißbrauchen lassen für die Interessen anderer sich hinschlachten zu lassen, ich glaube es nicht. Alle Streitigkeiten, die zwischen Völkern bestehen, sollte man nicht mit derartig barbarischen Mitteln, wie es geschehen ist, austragen, denn diese sind eines Kulturvolkes unwürdig. Aus diesem Grunde muß die Stellungnahme der Arbeiterschaft unter allen Umständen anerkannt werden. In Rüstungen, wo ein Teil der Eltern ihre Kinder zu Hause behalten haben, besteht nun tatsächlich die Auffassung, daß man ausgerechnet bei der Arbeiterschaft versucht, durch die Eltern dieser am 1. Mai feiernden Kinder möglichst die Staatskasse durch Strafen mit füllen zu helfen. Es ist mir nicht ein einziger Fall bekannt, wonach Eltern von Kindern bestraft worden wären, wenn sie früher ihre Kinder bei der Sedanfeier oder bei sonstigen Dingen zu Hause behalten haben. Da war es selbstverständlich. Aber heute, wenn die Arbeiterschaft sich einen Festtag erlaubt, die Kinder von der Schule befreit wissen wollen, dann bekommen die Eltern die entsprechende Strafe. Das sollte unter keinen Umständen sein. Hier sieht man, wie gerade der Arbeiterstand in jeder Weise hintan gehalten wird. Und das, was andere Länder können, das sollte die oldenburgische Regierung auch können, indem sie zum mindesten, selbst wenn man schon ein Gegner des 1. Mai ist, in Anlehnung an Preußen den Kindern den Tag freigibt, damit sie gemeinsam mit den Eltern einen Ausflug und dergleichen machen können. Ich möchte die Regierung bitten, daß sie die Verordnung, die sie herausgegeben hat, rückgängig macht, und diejenigen Eltern, welche ihre Kinder zu Hause behalten haben, keine Strafe bekommen.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tanzen:** Ich will in folge der vorgerückten Stunde keine langen Ausführungen machen. Das habe ich auch wohl nicht nötig, weil ich nicht glaube, daß die Stellung des Staatsministeriums durch die Ausführungen des Herrn Abg. Zimmermann irgendwie erschüttert worden wäre. Ich verstehe ja bei der jetzigen Einstellung des Herrn Abg. Zimmermann, der ja die Menschen leider in Bürgertum und Arbeiter teilt und darauf seine ganzen weiteren Ausführungen, auch seine ganzen Ziele und Methoden aufbaut, daß er den 1. Mai als einen Feiertag der Arbeiter ansieht und auf diesen auch dann Rücksicht genommen haben

will, wenn die Arbeiter in der Minderheit sich befinden. Der 1. Mai ist im Jahre 1919 reichsgesetzlich als Feiertag bestimmt worden, aus welchen Gründen, sei dahingestellt. Da ist er von allen Regierungen anerkannt. Wenn das heute noch gälte, würde selbstverständlich auch die oldenburgische Regierung, trotzdem sie nicht in der Mehrheit und mit ihr ja der Landtag auf dem Boden steht, daß der 1. Mai ein gesetzlicher Feiertag zu sein hat, diesen anerkannt und durchgeführt haben. Das Reich hat aber den gesetzlichen Feiertag nur für ein Jahr bestimmt. Und nur in denjenigen Ländern, wo die sozialistischen Parteien die Mehrheit haben, haben sie von ihrem Recht, landesgesetzlich den 1. Mai als Feiertag zu bestimmen, Gebrauch gemacht. Ob das klug ist, besonders in Verbindung mit der Abschaffung anderer Feiertage, lasse ich dahingestellt. Denn man muß immer doch nur das in der Politik tun, was man nicht nur von heute auf morgen als einen Triumph ansehen kann, sondern was man auch dauernd behaupten kann. Und ich glaube, daß das dauernd zu behaupten auf die Art heute nicht möglich ist.

Was die Stellung der Staatsregierung anlangt, so ist ja ein einfacher Vergleich gegeben, der Sie überzeugen müßte, daß die Staatsregierung völlig mit gleichem Maße mißt. Sie werden erfahren haben, daß als Hindenburg in Oldenburg war und der Antrag gestellt wurde, schulfrei zu geben für einen dieser Tage, das Staatsministerium diesen Antrag abgelehnt hat mit der Begründung, es sei Zeit genug außerhalb des Sonnabendvormittag gewesen, Hindenburg zu sehen und zu feiern. Als einige Schulen sich nicht danach richteten, hat die Staatsregierung die Maßnahmen, die ihr gesetzlich zustanden, gegen alle diejenigen getroffen, die gegen die Verordnung der Staatsregierung verstoßen haben. Wenn nun nach dem 1. Mai, wo die Schulen nachmittags auch schulfrei haben und die Erwachsenen, soweit sie im Staatsdienst beschäftigt sind, nur nachmittags um Befreiung von der Arbeit gebeten haben, wir uns in dieser Beziehung vollständig der Reichsverordnung angeschlossen haben, da glaube ich, lag kein Grund vor, wenn man nicht gegen den Staat, gegen die bestehende Ordnung, gegen das bestehende Recht demonstrieren will, die Kinder aus der Schule zu nehmen. Kein Staat kann bestehen, der von einer Minderheit, welche es auch sei, eine Demonstration und die Uebertretung der Gesetze zuläßt. Es ist deshalb unmöglich, dem Antrage des Herrn Abg. Zimmermann zu entsprechen, die Verordnung zurückzunehmen und eine Bestrafung der Schuldigen zu unterlassen. Ich möchte betonen, daß die Verordnung deshalb so zeitig und in der Form erlassen ist, um zu warnen, nicht etwa um zu drohen. Es ist ein starker Irrtum und ich glaube eine agitatorische Unterstellung, wenn man sagt, gerade dadurch, daß man die Erhöhung der Geldstrafe auf das Zehnfache in die Bekanntmachung hineingenommen hat, sollte hier eine Drohung sein, das kann man natürlich draußen leicht sagen, aber es stimmt nicht. Wenn Sie hören, was ich sage, dann hoffe ich, daß Sie so wahrheitsliebend sind, das in der Form wiederzugeben, daß eine ganze Anzahl Anfragen vor Erlassung dieser Bekanntmachung an das Ministerium ergangen waren, was zu tun sei, und daß die oberen Schulbehörden darauf aufmerksam machten, daß wenn keine Verordnung erlassen würde, die Eltern solcher Kinder, die am 1. Mai feiern wollten, in

gutem Glauben sein könnten, und in die Bestrafung hinein-  
tappten, ohne daß sie es wünschten. So ist es nur eine  
vorbeugende Bekanntmachung gewesen, die jeden aufmerksam  
machen sollte. Und daß der 1. Mai kein gesetzlicher Feiertag  
ist, daß der Landtag es nicht beschließen wird, ihn zum  
gesetzlichen Feiertag zu machen, das wissen Sie, und daß  
das Zehnfache der früheren Geldstrafen allgemein Gesetz ist  
und auch wenn es nicht in der Bekanntmachung gestanden  
hätte, hätte angewandt werden können, das müssen Sie  
wissen. Damit werden Sie erkennen, daß diese Mitteilung  
nur eine vorbeugende Mitteilung sein sollte. Wenn irgend  
jemand Verständnis hat, auch für die Psyche derjenigen, die  
den 1. Mai in dem Sinne des Herrn Abg. Zimmermann  
feiern wollen, so ist es gewiß die oldenburgische Regierung.  
Aber sie kann der Auffassung, die dieser Feier zu Grunde  
liegt, nicht folgen. Sie kann aber auch nicht abgehen von  
der Auffassung, die für jede Regierung maßgebend ist, daß  
gleiche Recht für alle zu gelten hat.

**Präsident:** Herr Abg. Frerichs hat das Wort.

Abg. **Frerichs:** Meine Dame! Meine Herren! Ein  
paar Worte. Die Antwort, die der Herr Ministerpräsident  
jeden gegeben hat, war ja ohne weiteres vorzusehen.  
Ich war mir darüber klar, daß in diesem Falle keine andere  
Antwort erfolgen würde. Ich will auch gerne glauben, daß  
die Bekanntmachungen so, wie sie ergangen sind, keine  
Drohung darstellen sollten; aber sie haben als Drohung  
gewirkt. Es steht ohne Zweifel fest, daß gerade in den  
industriellen Orten die Bekanntmachungen, die von den  
Schulbehörden erlassen wurden, als Drohung und recht  
provokierend gewirkt haben. Gewiß, ganz formell gesehen,  
war die Sache in Ordnung. Das Ministerium hat auf  
Grund der gesetzlichen Unterlagen gehandelt. Aber ich weiß  
nicht, ob man darum herum kommt, auch die Dinge psycho-  
logisch zu werten. Die Sache ist doch so, daß Tausende  
von Arbeitern auch im Oldenburgischen den 1. Mai feiern.  
Ich möchte Sie bitten, mir ein wenig zu folgen. Die  
Stellungnahme vieler Arbeiter ist so, daß sie sagen: Wir  
müssen das ganze Jahr hindurch so manchen Feiertag feiern,  
der uns innerlich nichts bedeutet; aber wenn wir uns einen  
Feiertag erwählen, der uns etwas bedeutet, dann macht man  
uns die größten Schwierigkeiten. Das ist die Einstellung  
der Arbeiterschaft. Man wird mir sagen, das ist schief;  
aber ein wenig Rücksicht dürfen wir darauf nehmen, ohne  
daß dadurch der Staat ins Wanken gerät. Schon das  
Beispiel Preußens und auch des Reiches zeigt doch, daß  
selbst dort, wo wir Sozialdemokraten nicht die Mehrheit  
haben, um den 1. Mai als gesetzlichen Feiertag zu beschließen,  
man doch einen Weg finden kann, der Unruhen verhindert.  
Ich glaube, daß noch in Betracht zu ziehen ist, daß man  
ja auch sonst recht duldsam ist gegen religiöse Sekten. Bei  
Juden und sonstigen Sekten werden auch die Feiertage  
respektiert! Man wird mir sagen: Die Feier des 1. Mai  
hat mit religiösem Bekenntnis nichts zu tun; aber viele  
Arbeiter hängen mit gleicher Inbrunst an dem 1. Mai,  
wie die religiösen Sekten an ihrem Bekenntnis. Ich glaube,  
daß man das doch berücksichtigen sollte. Ich bin der  
Meinung, daß die Bekanntmachungen der Schulbehörden  
reichlich spät erfolgt sind, sodaß gerade das späte Bekannt-

werden dieser Verfügungen von vielen Seiten als Ueber-  
rumpelung aufgefaßt wurde. Ich glaube, wenn selbst vom  
Herrn Regierungsvertreter im Ausschuß zugegeben worden  
ist, daß da und dort eine mildere Beurteilung der Vergehen  
am Plage sei, dann meine ich doch, Sie bitten zu dürfen,  
für den Antrag 2 zu stimmen, der die Eingaben der Re-  
gierung zur Berücksichtigung zu überweisen empfiehlt. Daß  
für den Antrag 3 eine Mehrheit hier vorhanden sein wird,  
glaube ich nicht, aber es wäre zu überlegen, ob nicht in  
Zukunft ein anderer Weg gefunden werden könnte, nicht  
dergestalt, daß man ohne weiteres jedem den 1. Mai als  
Feiertag aufzwingen will, aber doch mindestens dergestalt,  
daß man denen, die den 1. Mai als Feiertag begehen wollen,  
keine Schwierigkeiten macht. Ich glaube, ein solcher Weg  
müßte sich finden lassen und dann würden Sie den Wünschen  
und Forderungen der Arbeiterschaft in dieser Richtung ent-  
sprechen und sich in keiner Weise für den Staat etwas  
vergeben.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Taugen:** Ich möchte betonen, daß  
man unterscheiden muß dazwischen, ob der Staat seinen  
Beamten und Angestellten verwehrt, teilzunehmen an der  
Maifeier, oder was die übrigen in anderen Berufen tätigen  
Personen tun, letzteres geht den Staat ja garnichts an.  
Es ist dies aber etwas anderes als die Frage, ob der Staat  
gestatten soll, daß ein Teil der Kinder aus den Schulen  
für die Feiern von Teilen der erwachsenen Bevölkerung  
herausgelassen werden sollen. Es ist doch so, wenn die  
Eltern derjenigen Kinder, die die Maifeier feiern wollen,  
verlangen, daß diese staatliche Einrichtung sich danach richtet,  
ist die Folge, daß manche Klassen natürlich garnicht unter-  
richten können, daß eine vollständige Zerreißen erfolgt in  
den Schulen, je nach Zusammensetzung der Bevölkerung.  
Die Folge ist doch auch, daß, wenn von anderer Seite der  
Antrag kommt bei irgend welchen anderen Feiern, daß dann  
auch gesagt werden muß, da müssen die Kinder auch heraus.  
Denn wenn die Staatsregierung in diesem Punkte nachgäbe,  
— dabei kommt es ja auf die Höhe der Strafe meiner  
Ansicht nach wenig an, sondern es kommt darauf an, daß  
ein grundsätzliches Nachgeben nicht erfolgt — wenn die  
Staatsregierung nachgäbe und sagte, die Eltern der Kinder  
sollen in diesem Jahre freibleiben von Strafe und die Kinder  
sollen in den nächsten Jahren aus der Schule herausgehen  
können, dann kämen mit Sicherheit weitere Anträge aus  
irgendwelchen Bezirken, die Kinder mal herauszulassen, sie  
wollen irgend ein Fest feiern. Und was würden Sie sagen,  
wenn die Staatsregierung dann sagen würde: Geht alle hin  
und feiert das Fest! Das führt zu Konsequenzen, aus  
denen wir nicht herauskommen. Deshalb muß die Staats-  
regierung auf ihrem Standpunkt bleiben, daß ungestraft  
niemand seine Kinder aus der Schule nehmen darf.

**Präsident:** Herr Abg. Zimmermann hat das Wort.

Abg. **Zimmermann:** Der Herr Ministerpräsident  
erklärte, daß wir auf Grund unserer politischen Einstellung  
die Menschen in zwei Klassen teilten, auf der einen Seite  
das Bürgertum und auf der anderen Seite die Arbeiterklasse.  
Wir teilen sie nicht ein, die Klassen bestehen tatsächlich.  
Nur wir leugnen die Klassen nicht weg, weil sie eben be-



stehen. Und die Arbeiterschaft betrachtet die Stellungnahme der oldenburgischen Regierung als eine Ausnahmestellung gerade gegen die Arbeiterschaft. Herr Ministerpräsident, wenn der eine oder andere Arbeiter sein Kind entschuldigt bei Hochzeitsfeiern oder anderen Gelegenheiten, dann ist es selbstverständlich, daß die Kinder zu Hause bleiben können, und die Eltern werden nicht bestraft. So können auch noch andere Ursachen herangezogen werden. Hier handelt es sich um eine Kundgebung der Arbeiterschaft überhaupt und die Arbeiterschaft möchte an diesem Tage die Kinder zu Hause behalten. Aber selbst wenn sie vorher entschuldigt wurden, werden die Eltern bestraft. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß früher ein Kind nicht bestraft wurde, sondern es zum guten Ton gehörte, wenn es bei der Sedanfeier zu Hause blieb. Heute kann tatsächlich die Landesregierung Maßnahmen treffen, daß die Kinder am 1. Mai zu Hause bleiben können, ohne daß sie bestraft werden. Ich möchte den Herrn Ministerpräsidenten fragen, ob es auch nur eine einzige Regierung im Deutschen Reiche gibt, welche noch eine solche Ausnahmestellung gegen die Arbeiterschaft einnimmt? In Bremen haben allerdings die Demokraten den Antrag eingebracht auf Abschaffung des 1. Mai als gesetzlichen Feiertag, während in Mecklenburg-Schwerin und Lübeck die Demokraten für den 1. Mai als gesetzlichen Feiertag gestimmt haben. Daß in Thüringen die Festtage der Andersdenkenden abgeschafft werden, ist letzten Endes die Folge davon, daß man der Arbeiterschaft niemals einen Tag gegeben hat, den sie als den ihren feiern konnte. Das sind die Konsequenzen, die daraus entstehen. Ich wünschte doch, die Regierung würde einen entsprechenden Gesetzentwurf im nächsten Jahre dem Landtag vorlegen. Wir werden dann einmal sehen, wie sich die bürgerlichen Parteien grundsätzlich dazu stellen werden. Die Arbeiterschaft in Lübeck, besonders die Industriearbeiterschaft, wird mit den Maßnahmen der oldenburgischen Regierung keineswegs einverstanden sein, denn sie drücken ihr Bedauern aus, daß die oldenburgische Regierung gegen die Arbeiterschaft ist. Wenn Sie noch so sehr gegen die Maifeier sind, die Maifeier wird sich durchsetzen. Je stärker Sie dagegen sind, desto eher werden der Arbeiterschaft die Augen geöffnet werden, werden auch sie verlangen, den Tag, den sie frei haben wollen, zu feiern. Wir haben lange genug Festtage über uns ergehen lassen müssen, welche nicht von der Arbeiterschaft verlangt wurden.

**Präsident:** Herr Abg. Krause hat das Wort.

**Abg. Krause:** Die Bekanntmachung des Staatsministeriums hat provozierend gewirkt nicht nur in Arbeiterkreisen, sondern ich habe mich mit verschiedenen anderen Kreisen darüber unterhalten, die dasselbe gesagt haben. Es ist nicht dasselbe, Herr Ministerpräsident, ob man Kindern verbietet, zur Hindenburgfeier zu gehen oder ob man verbietet, daß die Kinder der Schule fernbleiben zur Maifeier. Man muß auseinanderhalten, daß die Maifeier ein Stück Kulturkampf ist. (Heiterkeit.) Das ist sie und wird sie bleiben. Der Ruf zum Weltfrieden, das ist ein Stück Kulturkampf, den jeder Mensch mitkämpfen sollte. Und auch die achtstündige Arbeitszeit, die dem Menschen das Recht gibt, sich seiner Familie zu widmen, ist auch ein Stück

Kulturkampf. Denn letzten Endes beruhen die Grundlagen jedes Staates darauf, wie seine Bevölkerung geistig und physisch eingestellt ist. Und wenn man auch auseinanderhält, die Hindenburgfeier, die Verherrlichung eines Gözen, der die brutale Gewalt verkörpert, oder Kindern gestattet, daß sie mit ihren Eltern für eine gute Idee eintreten, das ist ein Unterschied. Und es wäre gar nichts weiter, wenn nicht so ohne weiteres provozierend veröffentlicht wurde, daß die Strafe auf das Zehnfache erhöht wäre. Das war nicht nötig. Wenn die Mehrheit des Landtags glaubt, damit den 1. Mai zu beseitigen, dann tritt gerade das Gegenteil ein. Glauben Sie nicht, daß in den Herzen der Arbeiter dadurch das Gefühl ausgelöst wird: Jetzt darf ich meine Kinder nie wieder der Schule fernhalten. Eine Regierung, die klug handeln will, weiß, daß durch Unterdrückung immer das Gegenteil herbeigeführt wird, als was man herbeiführen will. Gerade der Bestand der heutigen Regierung hängt davon ab, von der Aktionsfähigkeit des Arbeiterstandes, wie von ihrem weiteren Eintreten für dies Ideal. Der demokratische Staat hängt unbedingt davon ab, ob der Weltfrieden gesichert ist oder nicht. Und wenn man den Arbeitern das Recht nimmt, sie an diesem Tage teilnehmen zu lassen, an dieser geistigen Einstellung, dann beraubt sich die Regierung. Wenn die unabhängige Partei immer hingestellt wird als staatszerstörend, so muß ich mich entschieden dagegen verwahren. Ich höre immer den Vorwurf, als wären wir staatszerstörend. Wenn wir im Prinzip alles das, was wir für richtig ansehen, weiter behaupten und auch klar machen, dann ist das nicht staatszerstörend. Wir denken lediglich etwas weiter als man allgemein tut. Wir folgen unserm Endziel beharrlich und verlieren uns nicht in schönen Worten, wie allgemein üblich ist. Das ist der Unterschied zwischen uns und anderen Parteien, daß wir im wahren Sinne staatszerstörend sind. Denn wir treten für die Menschenrechte ein. Und wenn man die Menschenrechte wahrnimmt und aufrecht erhält, dann tritt man für das Bestehen eines gesunden, geordneten Menschheitsstaates ein. Der heutige Staat ist nicht danach angetan, daß man ihn unter allen Umständen schützen muß. Die Klassen bestehen seit langem. Wir versuchen sie nur zu beseitigen und in eine Menschheit zu vereinigen. (Abg. Fröhle: Herr Krause, Sie dürfen nicht übertreiben!)

**Präsident:** Es liegen keine Wortmeldungen vor. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst über den Antrag 1, die Eingaben für erledigt zu erklären. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 2 erledigt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 3 ab, der eine Gesetzesvorlage für den 1. Mai will. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt.

Wir kommen zum 10. Gegenstand:

**Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Hauptlehrers Boshenhenke in Ramsloh, betr. Neubau einer zweiten Schulkasse.**

Der Ausschuss beantragt: „Der Landtag wolle die

Gingabe nach der Erklärung durch die Staatsregierung für vorläufig erledigt erklären." Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum 11. Gegenstand:

**Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des H. Hüffer in Friesoythe und des Meyerhoff in Schwaneburgermoor wegen Wahlen zum Gesamtstadtrat der Stadtgemeinde Friesoythe.**

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des H. Hüffer in Friesoythe und des Meyerhoff in Schwaneburgermoor wegen Wahlen zum Gesamtstadtrat der Stadtgemeinde Friesoythe als durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung und gebe Herrn Abg. Behrens das Wort.

**Abg. Behrens:** Bei der vorgeschrittenen Zeit will ich keine langen Ausführungen machen. Ich will nur Namens meiner politischen Freunde erklären, daß wir dem Antrag zwar zugestimmt haben aber das in Friesoythe beliebte Verfahren mit dem Geist und Sinn der neuen Gemeindeordnung nicht im Einklang stehend betrachten und wir uns gestatten werden, bei dem nächsten Zusammentritt des Landtags einen dahingehenden Antrag zu stellen, daß eine Aenderung des Artikels 11 § 3 der oldenburgischen Gemeindeordnung in dem Sinne vorgenommen wird, daß auch solche Statuten so gefaßt werden müssen, daß die Wahlen nach der Verhältniswahl zu gestalten sind, damit sie dem Geiste der Gemeindeordnung nicht widersprechen.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum 12. Gegenstand:

**Bericht des Ausschusses 2 über den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen.**

Eine Minderheit des Ausschusses beantragt im Antrag 1: Der Landtag wolle über den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen zur Tagesordnung übergehen.

Eine Mehrheit beantragt im Antrag 2:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge und über den selbständigen Antrag und gebe das Wort Herrn Abg. Tanzen.

**Berichterstatter Abg. Tanzen:** Der Antrag ist gestellt, weil die Bestimmung im § 8 des Zuwachsteuergesetzes den Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis als Wertzuwachs feststellt. Eine Folge dieser starren Bestimmung ist, daß das Gesetz nicht mehr dem Willen des Gesetzgebers gemäß ist. Die Gründe sind im Berichte dargelegt. Es ist nur eine Frage nach meiner Ansicht, ob auf dem Wege der Landesgesetzgebung Abhilfe

geschaffen werden könnte, oder ob der Weg über das Reich nötig ist. Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat im Ausschuß allerdings gesagt, durch Landesgesetz würde es nicht gehen. Es ist mir nicht ganz unzweifelhaft, ob das nicht doch gehen würde. Sollte die Besprechung, wenn sie überhaupt stattfindet, ergeben, daß ein Landesgesetz ausreichen würde, dann würde ich den Antrag ändern. Ich möchte ferner noch darauf hinweisen, daß vor einigen Tagen im Reichstag von einer Reihe von Abgeordneten dieselbe Sache angeschnitten ist und eine Anfrage gestellt, oder die Regierung aufgefordert ist, gesetzliche Maßnahmen oder Anordnungen dahin zu treffen, daß entsprechend dem neuen Vermögenssteuergesetz auch im Wertzuwachsteuergesetz der innere Wert der Mark an den bei den Tagen Anfang und Ende berücksichtigt wird. Der Antrag geht sogar so weit, daß er rückwirkende Kraft verlangt für die Fälle, in denen Zwangsentziehung stattgefunden hat und die Leute gezwungen sind, ihr Land herauszugeben und nun auch noch eine erhebliche Wertzuwachssteuer zahlen sollen. Was daraus wird, weiß ich nicht, es ist erst vor einigen Tagen im Reichstage eingegangen. Es zeigt, daß nicht hier allein, sondern auch anderwärts empfunden wird, daß durch diese starre Bestimmung eine Ungerechtigkeit in der Besteuerung hervorgerufen wird.

**Präsident:** Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag 1 der Minderheit. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren Abgeordneten, die den Mehrheitsantrag, Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Der 13. Gegenstand ist der

**Bericht des Ausschusses 2 zu den Eingaben des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe e. V., des Fachausschusses für Landwirtschaft der Deutschen Volkspartei und zu dem selbständigen Antrage des Abg. Lohse.**

Es werden mehrere Anträge gestellt. Im Antrag 1 beantragt ein Teil des Ausschusses:

Den Antrag 1 des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Im Antrag 2 beantragt eine Mehrheit:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, bei Erlaß der neuen Ausführungsverordnung zur Pachtordnung die Anwendung der Bestimmungen des jetzigen § 1 Abs. 1a der Reichspachtordnung auf solche Grundstücke auszuschließen, die der Pächter nach dem 31. Mai 1922 neu gepachtet hat.

Im Antrag 3 beantragt nunmehr der Ausschuß:

Das Staatsministerium möge in die neuen Ausführungsbestimmungen zur Pachtordnung nach Möglichkeit eine Bestimmung aufnehmen, die eine Verlängerung der Pacht durch das Pachteinigungsamt für den Fall ausschließt, daß der Verpächter die Stelle nötig hat, damit er oder eins seiner Kinder selbst wirtschaften kann.

Der Ausschuß beantragt weiter im Antrag 4:

Ueber den Antrag 2 des Verbandes landwirtschaftlicher

schaftlicher Kleinbetriebe zur Tagesordnung überzugehen.

Der Ausschuß beantragt im Antrag 5:

Den Antrag 3 des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe der Regierung mit der Maßgabe als Material zu überweisen, daß auf eine Neuwahl der Beisitzer der Pachteinigungsämter nach dreijähriger Amtsdauer Bedacht zu nehmen ist.

Der Ausschuß beantragt im Antrag 6:

Ueber die Anträge 5 und 6 des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe zur Tagesordnung überzugehen.

Im Antrag 7 beantragt der Ausschuß:

Das Staatsministerium wolle in den neuen Ausführungsbestimmungen zur Pachtchutzordnung eine Berufung gegen die Entscheidungen der Pachteinigungsämter vorsehen, über die ein dem Landgericht anzugliederndes Pachteinigungsamt zu entscheiden hätte. Dieses Pachteinigungsamt wäre mit einem vom Präsidium des Landgerichts zu bestimmenden Landgerichtsdirektor als Vorsitzenden und mit einem vom Präsidium des Landgerichts zu bestimmenden Landgerichtsrat, einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Verwaltungsbeamten, einem Verpächter und einem Pächter als Beisitzern zu besetzen.

Weiter stellt der Ausschuß noch den Antrag 8:

Das Staatsministerium wolle, falls es sich nicht in der Lage sieht, den zu den Anträgen 1, 2 und 7 dieses Ausschußberichts gefaßten Beschlüssen des Landtags zu entsprechen, die neuen Ausführungsbestimmungen zur Pachtchutzordnung in Form einer Gesetzesvorlage dem zu diesem Zwecke einzuberufenden Landtage vorlegen, in jedem Falle aber die Ausführungsbestimmungen dem Landtage zur nachträglichen Zustimmung vorlegen.

Der Ausschuß stellt ferner den Antrag 9:

Der Landtag wolle erklären, daß die Eingaben des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe und des Sachausschusses für Landwirtschaft der Deutschen Volkspartei sowie der selbständige Antrag des Abg. Lohse durch die Beschlußfassung erledigt sind.

Ich eröffne die Beratung über diese Anträge und über die drei Eingaben, die zu diesen Anträgen geführt haben und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Lohse:

**Abg. Lohse:** Ich will im wesentlichen auf den ausführlichen schriftlichen Bericht Bezug nehmen. Es handelt sich bei den Anträgen 3—9 um Ausschußanträge und nur bei den Anträgen 1 und 2 um Anträge, bei denen Meinungsverschiedenheiten im Ausschuß obgewaltet haben. Bei Antrag 1 handelt es sich darum, daß der Verband landwirtschaftlicher Kleinbetriebe der Regierung empfiehlt, die Grundstücksgröße, die die Grenze für das Eingreifen der Pachteinigungsämter zwecks Verlängerung der Pachten bildet, auf die Größe einer selbständigen Ackeranbau hinaufzusetzen. Das Für und Wider ist im Bericht enthalten. Ich will lediglich

auf den Bericht verweisen. Bei dem Antrag 2 handelt es sich darum, ob die Verordnung auf solche Grundstücke Anwendung finden soll, die neu verpachtet werden. Und diesen Antrag möchte ich besonders dringend zur Annahme empfehlen, weil es m. E. notwendig ist, besonders für die Grundstücke, die neu verpachtet werden, die Anwendung der Pachtchutzbestimmungen, d. h. die Möglichkeit auszuschließen, daß die Pachten nachher wider den Willen der Verpächter verlängert werden. Die Tatsache besteht, daß die Eigentümer, die sonst wohl geneigt wären, zu verpachten, nur dadurch zurückgehalten werden, daß sie sich sagen: „Wir kriegen ja das Land, wenn wir es jetzt verpachten, nie wieder“. Meines Erachtens ist die Voraussetzung für ein ersprießliches Fortwirken des Pachtshutzes, daß zwar im Rahmen der bisherigen Bestimmungen die jetzigen Pächter geschützt werden, daß aber nicht neu abzuschließende, d. h. also mit einem anderen Pächter zu schließende Pachtverträge auch unter das Gesetz fallen und dadurch verhindert werden.

**Präsident:** Herr Abg. Sante hat das Wort.

**Abg. Sante:** Ich kann mich mit den Anträgen 2 und 3 und den Ausführungen des Herrn Abg. Lohse nicht einverstanden erklären. Ich glaube, daß eine Ausdehnung des sozialen Pachtshutzes nicht entbehrt werden kann. Weiter halte ich die Vergrößerung der Fläche für notwendig und hoffe, daß die Reichsregierung in Berlin die Fläche, die jetzt anscheinend auf 2½ ha bemessen ist, bei der endgültigen Beratung erhöhen wird. Im Juni soll ja in Berlin die Frage endgültig geregelt werden. Ich werde für den Antrag 1 stimmen, der dem Ministerium die Möglichkeit gibt, den sozialen Pachtchutz auf größere Grundstücke auszudehnen. Sollte die Verordnung des Reiches unserer Regierung die Möglichkeit geben, wesentlich über 2½ ha hinauszugehen, dann hoffe ich, wird unsere Staatsregierung davon Gebrauch machen.

Auch mit dem Antrage 2 kann ich mich nicht einverstanden erklären. Wenn der Antrag angenommen werden sollte, glaube ich, daß er sehr wohl einen Anreiz zu weiteren Kündigungen geben kann. Denn wenn der Verpächter sich sagt, daß dann, wenn er kündigt, diese Kündigung auch genehmigt wird und dann sein Grundstück aus der Pacht herausfällt, dann wird das zweifellos einen Anreiz bieten, neue Kündigungen vorzunehmen. Ich werde daher einen Verbesserungsantrag stellen, in dem der Landtag ersucht wird, die Staatsregierung zu ersuchen, die Bestimmungen der Pachtchutzordnung auf solche Pachtungen nicht auszudehnen, die nach dem 31. Oktober 1922 neu geschaffen werden.

Dann weiter bin ich einverstanden damit, daß die Neuwahl der Beisitzer alle drei Jahre durch die Amtsräte vorgenommen wird. Aber ich möchte die Regierung bitten, darauf hinzuwirken, daß die Amtsräte die Beisitzer nehmen, die von den Organisationen vorgeschlagen werden. Es ist ja bisher so gewesen, daß nicht in allen Fällen die Amtsräte die Beisitzer genommen haben, die von den Organisationen vorgeschlagen wurden. Ich möchte deshalb die Regierung wiederholen bitten, darauf hinzuweisen, daß die Vorschläge der Organisationen doch wenn irgend möglich berücksichtigt werden, zumal schließlich der Amtsrat gar keinen Grund

haben kann, jemand anders als den vom Verbands vorgeschlagenen zu nehmen.

Was den Antrag 4 angeht, die Frage der Berufungsinstanz, so bedaure ich, daß die Regelung so getroffen ist. Ich kann nicht recht einsehen, warum die jetzige Berufungsinstanz beseitigt werden soll. Wenn man die Sprüche des Ministeriums rechtlich anfechten will, dann hätte eine dritte Instanz geschaffen werden können, das Oberverwaltungsgericht, das die rechtliche Seite nachprüfen könnte. Aber die Berufungsinstanz muß m. E. beim Ministerium bleiben. Die Verzögerung einer dritten Instanz hätte man sehr gut in Kauf nehmen können. Wenn aber die Berufungsinstanz beim Landgericht geschaffen wird, bitte ich das Staatsministerium, doch darauf hinzuwirken, daß die aus den Verpächtern und Pächtern zu wählenden Beisitzer unter allen Umständen aus den Organisationen genommen werden, daß die Organisationen das Vorschlagsrecht haben und das Landgericht nur diese Vorschläge berücksichtigt. Ich werde mir erlauben, einen Verbesserungsantrag zu dem Antrag 2 in der angegebenen Richtung zu übergeben.

**Präsident:** Herr Abg. Willenborg hat das Wort.

**Abg. Willenborg:** Ich kann mich kurz fassen. Herr Abg. Sante hat bereits die Anträge gestreift. Ich will mich nur auf den Antrag 3 beschränken. Der Antrag 3 will, daß den betreffenden Besitzern, die ihr Land verpachtet haben, es wieder zugesprochen werden kann, also wenn sie es selbst nötig haben oder bewirtschaften wollen. Ich bin auch damit einverstanden. Aber wenn man den Antrag sich recht ansieht, so kann man doch die Befürchtung nicht recht los werden, daß hier vielleicht dazu übergegangen werden kann, daß man sagt: „Unter den veränderten Verhältnissen will ich das Land jetzt wieder haben, weil ich einen größeren Gewinn daraus erzielen kann.“ Wenn das nur so zu verstehen ist: „Wenn der Besitzer früher durch irgend ein Ereignis gezwungen wurde, seine Stelle zu verpachten und jetzt in der Zwischenzeit sind die Söhne oder Töchter herangewachsen, die sollen jetzt wieder die Stelle bewirtschaften,“ so stehe ich auf dem Boden, daß die in erster Linie wieder die Nutzung haben müssen. Ich befürchte nur, daß hier Gebrauch gemacht werden kann davon, daß man Leute kündigen kann und das Land wieder an sich zieht, weil man jetzt größeren Gewinn daraus erzielen kann. Infolgedessen erlaube ich mir, einen Verbesserungsantrag zu dem Antrag 3 zu stellen, der lautet:

Das Staatsministerium möge in die neuen Ausführungsbestimmungen zur Pachtordnung nach Möglichkeit eine Bestimmung aufnehmen, die eine Verlängerung der Pacht durch das Pachteinigungsamt für den Fall ausschließt, daß der Verpächter die Stelle nötig hat, weil er sie infolge Unglücks- oder Sterbefalles früher nicht weiter bewirtschaften konnte. Eine Zusammenlegung von Stellen darf in solchen Fällen nicht vorgenommen werden.

Unter dieser Zusammenlegung verstehe ich, daß ein Besitzer, der jetzt mehrere Stellen als eigene Stellen abgelegt hat, jetzt sagt: Ich will die zusammenziehen und darauf meine Kinder setzen.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort

**Ministerpräsident Tautzen:** Es ist eingetreten, was die Regierung vorausgesagt hat: Man ist in Berlin nicht fertig geworden, man hat das geltende Recht bis zum 30. Juni verlängert. Ich hoffe nun, daß man im Laufe des Juni fertig wird. Jedenfalls ist der Landtag dann nicht mehr hier, und wir werden vielleicht auch nur ganz kurze Zeit haben, um hier das neue Recht dann durch eine Verordnung in Kraft treten zu lassen.

Was die 2 $\frac{1}{2}$ -ha-Grenze anlangt, so ist zwar die im Entwurf stehende Bestimmung bis 10 ha obligatorisch unter Pachtschutz zu stellen, auf 2 $\frac{1}{2}$  ha heruntergesetzt. Aber allen Ländern ist das Recht gegeben, den sozialen Pachtschutz beliebig zu erhöhen. Das ist deshalb geschehen, weil es in Preußen Gebiete gibt, die mit 2 $\frac{1}{2}$  ha schon eine selbständige Ackernehmung sind und man deshalb diese Mindestgrenze genommen hat, um alles zu treffen. Provinziell wird man in Preußen den sozialen Pachtschutz gestalten. Selbstverständlich steht die Regierung auf dem Standpunkte, daß der soziale Pachtschutz erhöht werden muß. Ich bitte deshalb um Annahme des Antrags 1, der die Regierung nicht bindet, auch noch darüber hinauszugehen.

Was den Antrag 2 anlangt, so glaube ich nicht, daß das Bedenken von Herrn Abg. Sante durchschlägt. Wenn ich recht verstanden habe, will er dasselbe. Er will nur verhüten, daß jetzt verpachtete Grundstücke aus der Pacht genommen werden und dann als nicht unter den Pachtschutz fallende Grundstücke neu verpachtet werden. Das ist zu erreichen durch drei Worte, die vielleicht eingefügt werden können, und zwar zwischen „solche Grundstücke“ nämlich die Worte „bisher nicht verpachtete“. Dann kann man den Antrag genau so lassen. Ich glaube, daß das auch im Sinne der Antragsteller liegt, daß nur die bisher nicht verpachteten Grundstücke unter diese Sonderbestimmung fallen sollen, also daß die dem sozialen Pachtschutz nicht unterstellt sind. Ich glaube, daß man dem Antrag 2 sich freundlich gegenüberstellen kann und aus dem Grunde, weil die Pachtgrundstücke dadurch nur mehr werden sollen. Wenn man es richtig formuliert, glaube ich nicht, daß ein Verpächter den Weg nehmen kann, daß er zunächst das Stück aus der Pacht ziehen und dann wieder verpachten kann, um einen höheren Ertrag zu erzielen.

Der Antrag 3 ist nicht glücklich formuliert. Ich bin der Auffassung, die schon Herr Abg. Willenborg dargestellt hat. Es muß selbstverständlich verhütet werden, daß eine Zusammenlegung von verschiedenen Betrieben erfolgt oder auch derjenige, der schon eine selbständige Ackernehmung hat, noch andere dazu nehmen darf. Dem Sinne stimme ich zu.

Ich habe aber die stärksten Bedenken gegen die einstimmig gestellten Anträge auf Seite 1117. Hier wird gewissermaßen vorbeugend Stellung genommen, vorbeugende Stellung, indem gesagt wird, wenn die Staatsregierung von ihrem Recht, was sie durch das Reichsgesetz bekommt, eine Materie im Ordnungswege zu regeln, Gebrauch machen will, dann soll sie das nur tun dürfen, wenn sie das und das berücksichtigt, sonst soll es durch Gesetz geregelt werden. Ich glaube, dies Vorgehen in dem Maße entspricht nicht



der Stellung, die die Staatsregierung zum Landtag haben soll, die Stellung, daß die Mehrheit des Landtags das Vertrauen haben muß und die Anschauung der Staatsregierung so genau kennt, daß sie schon ihr überlassen muß, den Gesetzentwurf dem Landtag vorzulegen oder nach bestem Wissen es im Ordnungswege zu regeln. Es steht ja immer dem Landtag frei, später dafür die Staatsregierung zur Rechenschaft zu ziehen. Ich halte auch die Festlegung auf die Instanz mit drei Juristen und zwei Laien nicht für akzeptabel für die Staatsregierung. Eine solche Festlegung, sie mag im Ausschuß bestmöglichst geprüft sein, muß so eingehend erörtert und durchgedacht werden, daß ich mich wundere, daß er zu einer solchen Stellungnahme kommen kann. Ich bin der Meinung, daß man gegen diese Instanz sehr viel einwenden kann. Sie wird sehr schwerfällig arbeiten. Es werden die Verpächter und die Pächter so gut wie nichts zu sagen haben, denn die werden durchweg verschiedener Meinung sein. Dann sitzen drei Juristen da, und die sollen über das materielle Recht entscheiden. Das ist nach meiner Ansicht nicht richtig. Ich glaube, daß das, was im Ausschuß als in Aussicht genommen von der Staatsregierung bezeichnet worden ist, das praktisch gegebene und richtige ist. Kein fünfköpfiges Gericht. Trotzdem das Pachteinigungsamt schon dreiköpfig ist und man in der Berufungsinstanz meist mehrköpfige Gerichte findet, so genügt auch hier ein dreiköpfiges und zwar mit dem vorsitzenden Juristen und zwei Beisitzern. Dann kommen auch die Beisitzer zu ihrem Recht, während sie das bei drei juristischen Richtern nicht kommen. Beim Landgericht die Verhandlung mit den Anwälten, glaube ich, wird eine furchtbare Prozedur abgeben, sie wird auch die Entscheidung leicht hinauszuziehen, so daß dadurch wirtschaftliche Schäden entstehen und wirtschaftliche Schwierigkeiten, die sonst nicht eintreten. Ich möchte daher bitten, daß Sie, trotzdem diese Anträge vom Ausschuß gestellt sind, sich doch überlegen, ob Sie diese Ansicht nicht noch korrigieren wollen. Wie das hier beantragt ist, liegt die Sache so, daß Sie annehmen, wenn die Staatsregierung abweicht von den Beschlüssen zu Antrag 1, 2 und 7 in ihrer Verordnung, dann soll der Landtag berufen werden. Das wird ein paar hunderttausend Mark Kosten machen und Sie werden aus Ihrer Arbeit gerissen. Bis zum 1. Juli muß es fertig sein. Wenn Sie das so annehmen, dann wird der Landtag berufen werden. Sie werden dann 14 Tage nach Hause gehen und Sie werden dann telegraphisch berufen. Sie müssen nun wissen, ob Sie das wünschen oder ob Sie der Staatsregierung das Vertrauen schenken wollen, daß sie es so im Wege der Verordnung macht, wie es allen Interessen gleichmäßig entspricht. Ich mache darauf aufmerksam, daß das ganze Gesetz für ein Jahr, höchstens für zwei Jahre gilt und daß deshalb irgend ein Risiko von Bedeutung nicht darin liegen wird.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Zunächst zu den Bedenken von Herrn Abg. Sante zu dem Antrag 2. Meines Erachtens sind sie nicht begründet. Sie sind in sich auch nicht schlüssig. Ich setze den Fall, eine Stelle ist jetzt verpachtet. Der Verpächter braucht, um die Pacht zu lösen, die Genehmigung des Pachteinigungsamtes zu seiner Kündigung bzw. die

Verfugung des vom Pächter gestellten Verlängerungsantrags durch das Pachteinigungsamt. Verjagt das Pachteinigungsamt die vom Pächter beantragte Unwirksamkeit der Kündigung, dann liegen zwingende Gründe vor, aus denen der Verpächter sein Land wiederhaben soll, und keine zwingende Gründe dafür, daß der Pächter das Land behält. Der Verpächter bekommt also sein Land wieder. Gerade auch in diesem Falle darf der Verpächter nicht durch die Gesetzgebung genötigt werden, das Land dauernd für sich selber zu nutzen, sondern es muß ihm die Freiheit gelassen werden, es ohne die Gefahr einer Verlängerung der Pacht gegen seinen Willen auf die von ihm gewollte Zeit auszugeben, wenn er einen Pächter findet, der es auf diese Zeit pachten will. Es trifft also der Antrag 2 gerade auch für diesen Fall zu. Es würde unrichtig sein, in den Antrag die Worte einzufügen: „bisher nicht verpachtete Grundstücke“, sondern es muß gerade bei der wohlüberlegten Fassung des Antrags 2 bleiben, daß alle die Grundstücke, die nach dem 31. Mai 1922 neu verpachtet werden, nicht dem sozialen Pachtchutz unterliegen. Wenn man das nicht tut, dann erreicht man nicht das, was man mit dem Antrag will. Selbstverständlich ist der Antrag so zu verstehen, daß nicht etwa eine Neuverpachtung an demselben Pächter darunter fällt, sondern unter einer Neuverpachtung ist nur das zu verstehen, wenn ein neuer Vertrag zwischen neuen Vertragsparteien geschlossen wird. Das geht auch klar aus dem Sinn des Antrags hervor. Ich will aber ausdrücklich feststellen, daß auch bei Annahme des Antrags eine Neuverpachtung an den bisherigen Pächter nicht unter die Ausnahmerebestimmung fallen wird.

Zu dem Antrag 3 liegt es so, daß es sich lediglich um einen Streit um die Fassung handelt. Und da kann man natürlich nicht vergleichen, solange nicht eine brauchbare Fassung der im Bericht gewählten Fassung gegenübergestellt wird. Herr Abg. Willenborg hat eine solche brauchbare Fassung nicht gebracht. Der erste Satz seiner Fassung ist viel zu eng, „wenn er es infolge Sterbefalles und dergleichen nötig hat.“ Ich will aber die Hauptbedenken des Herrn Abg. Willenborg aus dem Wege räumen, indem ich sage, daß der Sinn des Antrages doch der ist, daß der Verpächter die Stelle nötig haben muß. Der Antrag will also keineswegs dem Verpächter die Möglichkeit geben, weil er seinen Betrieb vergrößern will und sich mehr Vieh halten will, eine bisher verpachtete Stelle an sich zu ziehen, sondern sie soll nur dem Verpächter, der bisher nicht selbst gewirtschaftet hat oder noch keine erwachsenen Kinder hatte, die Möglichkeit geben, wieder selbst zu wirtschaften oder seinen Kindern die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz zu geben. Und wir waren im Ausschuß darüber in weitem Umfang einig, daß es für die Gesetzgebung nur darauf ankommen kann, die selbständigen wirtschaftlichen Betriebe zu erhalten, und daß, wenn das übrige gleich liegt, dem Pächter, der auf Zeit gepachtet hat, der Verpächter selbst und seine Kinder vorgehen müssen, wenn diese den selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb erhalten wollen. Ich meine, daß damit die Bedenken des Herrn Willenborg aus der Welt geräumt sind. Und ich nehme an, daß auch er dem Berichts-Antrag zustimmen kann. Eine andere Fassung ist nicht zu finden. Die Bedeutung

kommt in der Wendung „die Stelle nötig hat“ zum Ausdruck. Und ob dies „Nötighaben“ vorliegt, wird das Pachteinigungsamt zu entscheiden haben.

Bei den Anträgen 7 und 8 stoßen wir auf scharfe Ablehnung von Seiten des Staatsministeriums. Ich will zunächst auf das sachliche Bedenken eingehen, das Gericht würde zu schwerfällig arbeiten, es würde eine furchtbare Prozedur werden. Es ist das Gespenst einer Verhandlung mit Anwälten an die Wand gemalt, die furchtbare Prozesse daraus machen könnten. Ich glaube, das ist nicht begründet. Wenn man so urteilen will, stellt man die ganzen in mühevoller Arbeit des Liberalismus des 19. Jahrhunderts gewonnenen Vorzüge der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens rundweg in Abrede und sagt, die Justiz hinter verschlossenen Türen auf Grund schriftlicher Anträge und Akten ist besser. Das wollen wir doch nicht. Wir haben ja ganz ausgezeichnete, sehr einfache und dehnbare und für den leitenden Richter außerordentlich bequeme Formen des Verwaltungsgerichtsverfahrens. Legen Sie die zu Grunde, dann haben Sie alle diese Schwierigkeiten beseitigt. Da findet zwar eine Verhandlung statt. Das Ausbleiben einer Partei bedingt aber kein Versäumnisverfahren. Es muß eben in dem angeetzten Termin verhandelt werden. Das funktioniert ganz ausgezeichnet. Dann müssen die Parteien und die Parteivertreter sehen, daß sie zur Stelle sind. Wenn sie es nicht tun, geht es auch so. Ich urteile so: Das Ministerium ist in der Lage, einen Verwaltungsbeamten hineinzudirigieren in dies Gericht, der durchaus zu den Sachverständigen gehört, die jetzt im Ministerium die Sache bearbeiten. Dieser Verwaltungsbeamte, die Verpächter und die Pächter zusammen bringen dem Gericht soviel Sachkunde, daß die Richter sich freuen werden, daß sie nicht nötig haben, Sachverständige zu vernehmen. Das ist außerordentlich bequem und das wird glatt gehen. Ergeben sich aber zwei Ansichten, überzeugt die eine Partei das Gericht davon, daß noch weitere Erhebungen angestellt werden müssen, dann kann das Gericht noch Sachverständige vernehmen. Und das wird die Richtigkeit der Entscheidung nur verbessern.

Im übrigen ist Herr Abg. Sante auf die Kritik eingegangen, die gegen die bisherige Rechtsprechung des Ministeriums geübt worden ist. Ich will ihm nicht darin folgen. Der Ausschußantrag stellt sich auf den Standpunkt, den das Ministerium selber vertreten hat, daß es sagt, es ist dem Ministerium lieb, wenn es von dieser Aufgabe befreit wird. Ich bin deshalb in der glücklichen Lage, garnicht nötig zu haben, auf die Kritik gegen die Rechtsprechung des Ministeriums einzugehen.

Was nun die Bedenken des Ministeriums betrifft zu dem Antrag 8, so mag es verständlich sein, daß der Herr Ministerpräsident sich gegen die Bindung wehrt, die ihm darin auferlegt werden soll. Aber ich glaube trotzdem nicht, daß wir nachgeben dürfen. Der Antrag des Ausschusses sollte dahin führen, daß in den Ausführungsbestimmungen diese Richtlinien beobachtet würden, und wir meinen, daß diese Richtlinien tatsächlich so sind, daß sie sehr wohl von der Regierung hätten akzeptiert werden können.

Ich hoffe, daß meine Ausführungen zu dem Antrag 7 das Ministerium doch überzeugen werden, daß die Sache nicht so schlimm ist, wie man es sich gedacht hat. Wir

wünschen natürlich nicht, nach drei Wochen wieder zusammen zu kommen. Jedenfalls können wir nicht, weil der Herr Ministerpräsident sagt: „Ich will das nicht,“ davor zurückschrecken, das zu tun, was wir für richtig halten, auch auf die Gefahr hin, nach drei Wochen wieder zusammenkommen zu müssen.

**Präsident:** Herr Abg. Krause hat das Wort.

**Abg. Krause:** Die Aenderung der Berufungsinstanz, wie Herr Abg. Lohse ursprünglich gewünscht hat, führt m. E. zu ungeheuren Konsequenzen. Ich kann wohl sagen, ich habe sehr viele Fälle zu vertreten. Und ich kann wohl sagen mit Herrn Abg. Sante, daß das Ministerium des Innern objektiv in allen Fällen gehandelt hat, sodaß irgend ein Grund zur Beschwerde nicht vorliegen kann. Selbstverständlich, ich weiß, daß es den Landleuten in vielen Fällen nicht angenehm gewesen ist, wenn gegen sie entschieden ist. Es ist aber auch manchmal gegen meine Partei entschieden worden. Ich habe aber gesagt, die Gründe, die das Staatsministerium angegeben hat, sind richtig. Wenn man aber jetzt anstatt dieser Berufungsinstanz, die aus Sachleuten zusammengesetzt ist, und bisher objektiv geurteilt hat, eine Juristengruppe hinsetzen will, die derartige Fragen behandeln soll, so halte ich das für äußerst verkehrt. Und das war der ursprüngliche Zweck des Antrags Lohse, aus dieser Berufungsinstanz eine solche von lauter Juristen zu machen. Die notwendige Kenntnis liegt nicht bei den Juristen und wird auch nie hineinzubringen sein. Man kann nicht vom juristischen Standpunkt etwas derartiges beurteilen. Zudem kommt das hinzu: Eine Berufungsinstanz, die in Fühlung mit der Bevölkerung steht, ist viel eher in der Lage, objektiv zu urteilen, als derartige Juristeninstanz es ist. Die Ursache, weshalb der Antrag eingebracht ist, ist nur, daß Urteile gefällt sind, die den Landleuten nicht gefallen. Die Berufungsinstanz, wie sie vom Ausschuss vorgeschlagen ist, kann ich auch nicht in dieser Fassung anerkennen. Es führt dazu, wie der Herr Ministerpräsident sagte, die beiden Weisitzer werden lediglich Staffage. Es ist aber etwas anderes, wenn eine Berufungsinstanz mit einem Juristen sowie einem Pächter und einem Verpächter besetzt ist. Dann kommt jeder zu Wort. Es ist schon manchmal so, daß sie die Anwesenheit der Gemeindevorsteher als hindernd ansehen bei derartigen Verhandlungen, weil die Herren von vornherein Partei nehmen für den Landwirt. Und, meine Herren, ich will gegen die Gerichtsbarkeit garnichts bei dieser Gelegenheit sagen. Aber ich habe nicht das mindeste Vertrauen zu irgend welchen Justizpersonen in dieser Angelegenheit, die eine solche volkswirtschaftliche Bedeutung hat.

Ich bedauere, daß man über den Antrag des Verbandes der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe, Gebührenfreiheit bestehen zu lassen, hinweggegangen ist. Ich möchte doch bitten, darüber nicht hinwegzugehen, sondern es zu belassen bei der jetzigen Regelung. Es ist nicht der Fall, daß die Anrufung vielfach leichtsinnig erfolgt. Sondern es ist meistens eine Notwendigkeit und daher in Ordnung, wenn dem minderbemittelten Teil nicht auch noch Gebühren auferlegt werden. Den Antrag 1 bitte ich unbedingt anzunehmen. Es hat zu solchen Härten geführt, daß man speziell auf diesen 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> ha stehen bleiben mußte. Und das Mini-

sterium hat selbst bestätigt, daß es eine außerordentliche Härte ist, daß ein Mensch, der die Versorgung mit Milch so lange wahrgenommen hat, weichen mußte einem Viehhändler, nur weil die Pachtung etwas mehr als 2 $\frac{1}{2}$  ha war. Ich würde mich freuen, wenn der Antrag 1 angenommen würde. Wenn eine andere Berufungsinstanz geschaffen werden soll, muß ein Jurist, ein Pächter und ein Verpächter dazu gewählt werden.

Der Beschwerde des Herrn Abg. Sante möchte ich mich aufs wärmste anschließen, daß man niemals die Vertreter der Organisation zuzieht, sondern im Amtsrat wird einfach einer bestimmt, und die übrigen werden ausgeschaltet. Es muß unbedingt so sein, daß man auch die Vertreter der Organisationen hineinwählt, sonst geht das Vertrauen zu der ganzen Sache verloren. Es ist doch tatsächlich so, daß die Landwirte vielfach durch ihre Landbundorganisation Leute an der Hand haben, die sie durch den Amtsrat hineinziehen, während dies bei den Arbeitern nicht möglich ist.

**Präsident:** Herr Abg. Willenborg hat das Wort

Abg. **Willenborg:** Herr Abg. Lohse glaubt, durch seine Ausführungen meine Bedenken zerstreut zu haben. Ich möchte demgegenüber sagen, daß ich noch nicht davon befriedigt bin. Wenn der Antrag so angenommen wird, wie in dem Bericht steht, führt es zweifellos zu vielen Streitfällen, daß der Verpächter immer sagen kann: „Jetzt soll von meinen Kindern eventl. einer die Stelle haben.“ Oder er legt zwei kleine Pachtstellen zusammen und setzt eins seiner Kinder hinauf. Die Pächter müssen dann ihre Pacht aufgeben und können kein Unterkommen wieder erhalten. Infolgedessen muß die Ortswohnungscommission eintreten und dafür sorgen: „Wo bleiben die Leute hier?“ und dann geht der Streit los. Und das wollte ich vermeiden.

**Präsident:** Wenn niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung. Ich wiederhole zunächst noch, daß drei Verbesserungsanträge vorliegen, die ich ins Gedächtnis zurückrufe. Zum Antrag 1 liegt kein Verbesserungsantrag vor. Aber zum Antrag 2 des Ausschusses liegt der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Sante vor, der beantragt, den Antrag 2, wie er im Ausschußbericht steht, abzulehnen und dafür zu setzen:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Bestimmungen der Pachtchutzordnung auf solche Pachtungen nicht auszudehnen, die nach dem 31. Oktober 1922 neu geschaffen werden.

Zum Antrag 2 ist ebenfalls vom Herrn Ministerpräsidenten ein Verbesserungsantrag eingebracht, der hinter dem Wort „solche“ in der vierten Zeile vor dem Wort „Grundstücke“ die Worte einschalten will: „bisher nicht verpachtete“ und der statt „31. Mai 1922“ „30. Juni 1922“ setzen will. Endlich liegt zum Antrag 3 ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Willenborg vor, der vorhin verlesen ist, den ich aber doch noch wiederholen will, weil eine kleine Einschaltung notwendig geworden ist:

Das Staatsministerium möge in die neuen Ausführungsbestimmungen zur Pachtchutzordnung nach Möglichkeit eine Bestimmung aufnehmen, die eine Verlängerung der Pacht durch das Pachteinigungs-

amt für den Fall ausschließt, daß der Verpächter die Stelle nötig hat, damit er oder eins seiner Kinder wirtschaften kann oder er sie infolge Unglücks- oder Sterbefalles früher nicht weiter bewirtschaften konnte. Eine Zusammenlegung von Stellen darf in solchen Fällen nicht vorgenommen werden.

Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Sante.

Abg. **Sante:** Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Regierungsantrags zurück.

**Präsident:** Der Landtag ist einverstanden, der Antrag ist zurückgezogen. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 1, zu dem keine Verbesserungsanträge vorliegen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — 19 Stimmen. Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Es ist mit 19 gegen 18 Stimmen angenommen. Zum Antrag 2 haben wir zunächst über den Verbesserungsantrag des Herrn Ministerpräsidenten abzustimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es sind 19 Stimmen. Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Verbesserungsantrag des Herrn Ministerpräsidenten ist mit 19 gegen 18 Stimmen angenommen. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag 2 in der Fassung, wie er sich durch diesen Verbesserungsantrag ergibt, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Zum Antrag 3 liegt der Verbesserungsantrag Willenborg vor, der den Wortlaut des Antrags 3 enthält, ihn aber ergänzt. Wir stimmen also über diesen Verbesserungsantrag Willenborg zunächst ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Damit ist der Antrag in der Form des Ausschußantrags erledigt. Der Antrag 3 des Ausschusses ist erledigt durch die Annahme des Antrags Willenborg. Folgt der Ausschußantrag 4. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 5, ebenfalls ein Ausschußantrag. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 6, Ausschußantrag. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 7, Ausschußantrag. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 8, Ausschußantrag. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Und endlich Antrag 9. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Der 14. Gegenstand ist ein

Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der nebenamtlichen Mitglieder des katholischen Oberschulkollegiums in Behta wegen Erhöhung ihrer nebenamtlichen Bezüge.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der nebenamtlichen

Mitglieder des Oberschulkollegiums in Bechtsa der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

15. Punkt auf der neuen Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der Vereinigung zur Errichtung eines Heimatmuseums in Cloppenburg, sowie des Heimatbundes für das Oldenburger Münsterland in Bechtsa um Zuwendung von Mitteln für ein in Cloppenburg zu errichtendes Heimatmuseum.**

Der Ausschuß stellt zwei Anträge, den Antrag 1:

Der Landtag wolle zum Zweck der Errichtung eines Heimatmuseums in Cloppenburg den Betrag von 5000 *M* zur Verfügung stellen.

Antrag 2:

Der Landtag wolle die hierauf bezüglichen Eingaben aus Cloppenburg und Bechtsa für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen und zu den Eingaben. Wenn niemand das Wort wünscht, bitte ich die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Der 16. Gegenstand ist ein

**Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über das Gesetz für den Landesteil Lübeck betr. die Besteuerung von Schußwaffen, Anlage 102, 2. Lesung. — der Titel ist zu ergänzen: — und über den Antrag des Ausschusses 3 auf Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betr. die Besteuerung von Schußwaffen.**

Der Ausschuß stellt den Antrag 1 zum Lübecker Gesetz: Ablehnung des 1. Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Dagegen den Antrag 2:

Annahme des 2. Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Diese Anträge stehen vor dem Antrag 1. Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 1 und 2 über den Gesetzentwurf für den Landesteil Lübeck. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 auf Ablehnung des ersten Antrags annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt dann der Ausschußantrag 2:

Annahme des 2. Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Die nächsten Anträge sind gestellt zum Antrag 11 des Ausschusses zum Gesetz für den Landesteil Oldenburg. Im Antrag 3 wird beantragt:

Ablehnung des ersten Teils des Regierungsantrags betr. Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Des ersten Teils, also Ziffer 1. Im Antrag 4 dagegen wird beantragt:

Annahme der Punkte 1—3 des Regierungsbevollmächtigten.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen 3 und 4. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch dieser ist angenommen.

Endlich stellt der Ausschuß den Antrag 5:

1. Annahme des Gesetzentwurfs für den Landesteil Lübeck im ganzen, wie er durch die Beschlüsse des Landtags in der 1. und 2. Lesung sich gestaltet hat.
2. Annahme des Gesetzentwurfs für des Landesteil Oldenburg, wie er aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und bitte jetzt die Abgeordneten, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

(Vizepräsident Abg. Behrens übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident **Behrens**: 17. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über den selbständigen Antrag des Abg. Schröder.**

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Schröder annehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und gebe das Wort dem Antragsteller, Herrn Abg. Schröder.

Abg. **Schröder**: Ich muß Ihnen wohl eine kurze Begründung zu meinem Antrag noch geben, obgleich ich versucht habe, in der schriftlichen Begründung meinen Standpunkt zu dieser Frage einigermaßen klarzulegen. Sie werden aus dem Antrag entnehmen, daß ich nicht ganz ohne Sorge darüber bin, ob wir bei dem gegenwärtigen Verfahren auf dem Gebiete des Siedlungswesens wirklich das erreichen, was unser aller Wunsch ist und auch der Wunsch des Ministeriums, nämlich das Staatsgut, wie die Verfassung vorschreibt, in seinen wesentlichen Bestandteilen unverehrt zu erhalten. Sie wollen weiter aus dem Antrag entnehmen, daß ich ein großer Anhänger des Siedlungswesens als ganzes bin, und daß mein lebhaftes Bestreben ist, dies in gesunden Bahnen auch in ferner Zukunft weiter zu führen. Sie wissen alle, daß wir seit Jahrzehnten im Oldenburger Lande gerade auf dem Gebiete des Siedlungswesens muster-gültig für das ganze deutsche Reich dastanden. Denn kein anderer Staat kann sich rühmen, auf dem Gebiete der Kultivierung und Kolonisation soviel getan zu haben, wie gerade der kleine oldenburger Staat, der neben Hannover große Moorflächen besitzt, die der Kultur zugeführt werden können. Wir haben neue Systeme geschaffen, die von anderen Seiten rühmend hervorgehoben worden sind. Unser Bestreben ging immer in der Richtung, die, als die Revolution stattgefunden hatte, durch das Reichsgesetz neue Nahrung bekam, welches sich als Reichssiedlungsgesetz bezeichnete. Das Reichssiedlungsgesetz brachte den Gedanken zum Ausdruck, daß es an der Zeit sei, einerseits der Landwirtschaft und andererseits dem Bestreben des Publikums, sich den Städten zuzuwenden, etwas mehr Beachtung zu schenken

und der fortschreitenden Landflucht möglichst entgegen zu wirken. Aus diesen Gedanken ist das Siedlungsgesetz entstanden. Es hat andererseits aber die Bestimmung, daß der Staat gehalten sein soll, seine Domänen für die Siedlungszwecke zur Verfügung zu stellen und sie nicht wie bisher zurückzuhalten. Nun sind wir in bezug auf die Staatsdomänen im oldenburger Lande von Anfang an mit einer großen Vorliebe, ja Begeisterung und nach meinem Dafürhalten einem etwas reichlich schnellen Tempo daran gegangen, die Staatsländereien zur Besiedlung in Angriff zu nehmen. Ich verstehe es, daß jemand, der sich für eine Sache interessiert und etwas schaffen will, der Versuchung stark zu widerstehen hat, etwas übers Ziel hinauszuschießen. Ich meine aber, daß es notwendig ist, uns einmal die Frage vorzulegen, ob wir wirklich nötig haben, auch angesichts des Reichsiedlungsgesetzes in dem gegenwärtigen Umfang unser Staatsgut der Besiedlung zuzuführen. Denn ich kann darauf verweisen, daß in keinem anderen deutschen Staate die Regierung das Staatsgut der Besiedlung in größerem Maße zuführt. Wenn die Zeitungsnachrichten richtig sind, hat sogar der hessische Landtag beschlossen, von der Besiedlung und Aufteilung von Staatsländereien vollständig abzusehen. Also unser hiesiges Verfahren, wenn es auch einen Ansporn hat durch das Reichsiedlungsgesetz, ist nicht gerade vorgeschrieben, sondern man kann auch ein gemäßigteres Tempo einschlagen, als bisher der Fall gewesen ist. Wenn ich der Siedlung das Wort rede, so darf ich doch bei dieser Gelegenheit den Augenblick benutzen, an dem Verfahren im oldenburgischen Landtag einiges auszusprechen, vor allen Dingen an den Beschlüssen, die der Landtag auf diesem Gebiete gefaßt hat. Sie werden mir zurufen: „Ah, Sie wollen auch alles verstaatlichen“. An die Verstaatlichung, die vielleicht von der äußersten Linken angestrebt wird, denke ich als ein Mann der Mitte keineswegs. Aber ich bedaure mit den Herren, die vor einigen Tagen zu dieser Sache gesprochen haben, daß wir die Einschränkung des Gesetzes, welche den Verkauf der Stellen unmöglich machte durch das Wiederkaufsrecht, daß wir diese Einschränkung schon nach 30 Jahren fallen lassen. Mir scheint dieser Beschluß des Landtags ein Fehlbeschuß zu sein. Man braucht nicht nach Verstaatlichung zu streben. Stellen Sie sich vor, wie wirkt ein solches Verfahren? Wir geben Staatsland einstweilen gegen Naturalrente einem Grundbesitzer. Dieser Besitzer wird tatsächlich Eigentümer. Er ist nur verpflichtet, eine Naturalrente an den Staat abzuführen. Er ist etwa das, was man früher Erbpächter nannte. Nach 30 Jahren ist ihm die Möglichkeit gegeben, sein Stück Land zu verkaufen. Er verkauft nur, wenn er entweder nicht existenzfähig ist oder das Stück Land mit Vorteil absetzen kann oder seinen Kindern sein Vermögen teilen will. Sehen wir den letzteren Fall und weiter den Fall, daß er in den 25—30 Jahren nicht dazu gekommen ist, sich Land hinzuzukaufen oder anderes Vermögen zu erwerben und er in der Zwangslage ist, unter seinen Kindern das Vermögen zu teilen. Dann wird in erster Linie ein Familienmitglied des Hauses sich berechtigt finden lassen, das Grundstück wieder zu erwerben. Dies Kind übernimmt die volle Last, die der bisherige Besitzer hatte, darüber hinaus aber noch einen ganzen Haufen Schulden. Also der zweite Besitzer trägt

neben den Lasten, die der erste hatte und neben den sonstigen Verpflichtungen eine Zinsenlast, die womöglich viel größer sein kann als das Deputat. Das ist die Belastung der zweiten Generation. Denken Sie sich das fortgesetzt in der dritten Generation, dann ist eine Verarmung des Besitzes nicht von der Hand zu weisen. Es kann natürlich auch umgekehrt laufen. Der Nachfolger, der Käufer, wird aber gewöhnlich das Kaufobjekt mit Schulden antreten. Ist nun einmal dadurch Bresche gelegt, daß die Veräußerlichkeit des Grundbesitzes zugelassen ist, dann wird im Laufe der Zeit und zwar unter dem Druck der Macht des Kapitals das Weitere hinzukommen, das sicher die Ablösbarkeit der Naturalrente angestrebt wird. Denn das Kapital wird die Siedlungen bald an sich ziehen. Ist aber erst die Ablösbarkeit der Rente möglich, was hat dann der Staat? Dann hat der Staat für seine Naturalrente, für sein Grundstück Geld. Das Geld, haben wir elende Zeiten wie heute, ist Papiergeld. Haben wir gute Zeiten, ist Silber- oder Goldgeld. Mit diesem Gelde kann der Staat haustieren gehen, um wieder Land zu kaufen. Und so haben wir den Zirkel fertig. Der Staat verkauft sein hochwertiges Land, erhält im Laufe der Jahre den Wert wieder in Geld zurück, und das Staatsgut wird verkrümelt. Die Geschichte aller Staaten und Völker lehrt, daß man nicht vorsichtig genug sein kann auf diesem Gebiete. Das lehrt die römische, die französische und auch die alte deutsche Geschichte. Ich möchte darauf hinweisen, daß heute diejenigen Länder und Gemeinden sich am besten stehen, die es verstanden haben, aus dem Mittelalter ihren Besitz zu bewahren, und es ein gefährliches Unternehmen ist, wenn der Staat die Veräußerlichkeit der Siedlungen zuläßt und damit aus dem Boden eine Ware macht. Ist der Boden erst Ware, dann ist das Privileg weg. Ich habe nicht verstanden, daß hier der Meinung Ausdruck gegeben ist, die Siedler strebten hauptsächlich deshalb danach, unbeschränkte Eigentümer zu werden, um die Produktionsfähigkeit des Bodens zu heben. Die Produktionsfähigkeit hebt man nicht durch Besitzer, die in der zweiten Generation verschulden, sondern die hebt man am besten durch Leute, die nicht verschuldet sind, denn je weiter die Verschuldung zunimmt, desto weniger wird ein Besitzer unter dem Druck der Last die Produktion fördern können. Er steht manchmal viel schlechter da als ein Pächter mit Betriebskapital, und würde als eine Art Erbpächter mindestens doppeltes Interesse an einer Vermehrung seiner Produkte haben, wie als Eigentümer. Daher bin ich ein Gegner des beschlossenen Gesetzes, und bedaure, daß wir es beschlossen haben. Auf Erbteilungen will ich nicht eingehen. Das Erbrecht will ich nicht antasten. Sie haben aus dem Antrage schon entnommen, was ich an der gegenwärtigen Praxis auszusprechen habe. Zunächst habe ich festgestellt, daß wir wertvolles Staatsgut aus der Hand geben. Ob wir dafür ein dauernd ausreichendes Äquivalent haben werden, ist mir zweifelhaft. Denn daß der Staat danach streben muß, Land zu besitzen und nicht dafür Geld, ist nach meiner Ansicht notwendig. Ich bin auch bedenklich geworden, wenn ich sehe, wie die Stückländereien immer mehr besiedelt werden und der Staat nicht unerheblichen Verlust dadurch hat. Sie haben vielleicht aus dem Bericht zum Siedlungsvoranschlag entnommen, daß die Siedlungsländereien erst-

malig etwa 1890 *M* erbringen. Das ist der Pachttrug eines Hektars. Wenn ich den vergleiche mit dem, was heute die Stückländereien bringen, so sind das nicht mal 50%. Also wir verlieren bei Stückländereien offenbar in der Gegenwart allerlei. Es ist ja anzuerkennen und durchaus richtig, daß man etwas opfern muß, wenn man etwas Neues schaffen will, daß der Staat also mit einem gewissen Verlust rechnen muß, wenn er von seinen Domänen etwas ablegt. Aber es muß der Verlust in den richtigen Grenzen bleiben. Und wir sind vielleicht doch etwas voreilig gewesen. Daß Domänen verkleinert werden können, erkenne ich an; darauf im Einzelnen kritisierend einzugehen, ist nicht meine Absicht. Wenngleich ich auch nicht verstanden habe, daß zum Beispiel das Siedlungsamt Ländereien, die unmittelbar an der Chaussee lagen, abtrennte; denn ein Privatmann würde solche Stücke zukaufen, wenn sie als fremdes Eigentum vor seinem Besitz lägen. Diese Außerachtlassung der privatwirtschaftlichen Grundsätze scheint mir in einigen Fällen reichlich weit zu gehen. Auch ist es leider zu verzeichnen, daß wir erst jetzt als Landtag so halbwegs klar sehen, wie sich die Dinge entwickeln. Wir haben zwar alle Jahre eine Uebersicht von der Regierung erbeten; die Regierung war jedoch nie in der Lage, endgültige Antwort zu geben. Wir haben jetzt endlich eine Unterlage, aus der wir sehen können, wieviel demnächst die Marsch an Pachtland abwerfen wird. Jedenfalls ist die Geestbesiedlung viel schwieriger, denn der Boden bringt dort von Natur weniger Schätze hervor. Wenn wir also augenblicklich mit den Marschbesiedlungen vorwärts kommen, wird es doch fraglich sein, ob wir bei den Geestbesiedlungen Erfolg haben werden. Ueber die Ablegung einzelner Ländereien will ich jetzt kein Urteil fällen. Ich habe bei den Verhandlungen im Ausschuß indessen manchmal den Eindruck gehabt, als wenn bei uns Uebereinstimmung mit der Staatsregierung nicht vorhanden ist. Und gerade aus den Verhandlungen des Ausschusses resultiert mein Antrag, der diktiert ist von der Sorge um die Erhaltung des Staatsgutes und für eine gesunde Siedlungspolitik. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

**Abg. Hug:** Ich bin sehr angenehm enttäuscht von der Begründung, die Herr Präsident Schröder seinem Antrage gegeben hat. Ich hatte etwas anderes erwartet und kann nur hier erklären, daß auch wir sehr begeistert für das Siedlungswerk gewesen sind, aber durch die Annahme des Antrags Tanzen im vorigen Jahre wir zu der Anschauung kommen mußten, daß es geradezu unmöglich ist, ferner noch mit derselben Begeisterung für das Siedlungswerk einzutreten. Wenn wir es getan haben, so haben wir es nur getan in der Hoffnung, daß der Fehlbeschuß, als welchen wir die Aufgabe des Rückkaufsrechts ansehen, daß dieser Fehlbeschuß wieder aufgehoben wird. Die Ausführungen, die Herr Schröder gemacht hat über die Zustände, die in anderen Ländern eingerissen sind durch die Durchführung des wirtschaftlichen Liberalismus, d. h. beim Grund und Boden, daß der Grund und Boden zur Ware wird, sind vollkommen richtig. Und wenn diese Auffassung auch nicht ewig ist, sondern in allen Ländern sich seit Jahrzehnten eine

Bewegung herausgebildet hat, in Amerika, in England, in den Skandinavischen Ländern, in Holland, daß man die Entwicklung des Grund- und Bodenrechts doch wirklich nach sozialer Auffassung einrichten muß, unterschreibe ich. Diese Bewegung hat jetzt durch den Weltkrieg nur eine Hemmung erfahren. Aber fortgehen wird sie, und das Siedlungswerk kann, wenn es wirklich eine soziale Einrichtung sein soll, in keinem anderen Sinne betrieben werden, als wir es sozialistisch auffassen. Ich habe nur bedauert, daß Herr Präsident Schröder nicht im Finanzausschuß neulich diese seine Ausführungen gemacht hat. Ich hätte dann die Hoffnung haben können, daß er einen Antrag einbringe, der den Fehlbeschuß wieder gutmache. Aber so nahmen wir an, daß gerade die prominentesten Mitglieder des Landtags, die von landwirtschaftlichen Dingen etwas verstehen — und dazu muß man Herrn Schröder rechnen — daß diese so gut wie einstimmig auf der Seite des Beschlusses vom vorigen Jahre heute noch stehen. Jedenfalls für alle die, die durch den Beschluß im vorigen Jahr eine Abneigung befundet haben und glaubten, es nicht mehr verantworten zu können, in dem Sinne die Siedlung noch zu unterstützen, wie die Regierungsvorlage ihn hatte. Es ist sehr gut, daß wir wissen, daß auch auf jener Seite dieselbe Auffassung über die Wirkung des Landtagsbeschlusses ist, wie wir sie haben. Es sind Gegensätze vorhanden in den beiden Ämtern: Siedlungsamt gegen Domänenamt. Das Domänenamt steht auf dem Standpunkt, es sollen keine Marschstellen gesiedelt werden. Das Siedlungsamt will es tun. Wir sind also an und für sich der Ansicht, daß auch auf der Marsch gesiedelt werden muß. Aber auch wir wünschen nicht, daß das Staatsgut dadurch eine Verminderung erfährt, und sind der Ansicht, daß die Wirkung so sein wird, wie Herr Schröder sie geschildert hat. Wir hoffen, daß es uns möglich sein wird, in den nächsten Jahren den Beschluß wieder zu rektifizieren. Wir haben mit für die Fortsetzung des Siedlungswerks gestimmt. Und ich kann also Herrn Abg. Tanzen nur bitten, seine Auffassung in der Richtung zu revidieren. Sonst wird das Siedlungswerk erfahren, daß man es in dem Sinne, in dem es die Regierung fortsetzen will, nicht fortsetzen kann. Der Herr Ministerpräsident ist sehr wohl damit einverstanden, wenn die Aufhebung des Rückkaufsrechts wieder beseitigt wird.

Zu den Rügen der einzelnen Maßnahmen bei der Siedlung von Seiten des Herrn Präsidenten Schröder will ich nichts sagen. Ich bin nicht Sachmann und habe kein Urteil darüber. Ich glaube aber, daß heute nicht das letztmal darüber gesprochen worden ist. Ich bedauere auch, daß wir heute zu so später Stunde darüber reden müssen. Würde es zu einer anderen Stunde, vielleicht morgen sein, dann würde man sich dafür eingerichtet haben. Aber weil wir über kurz oder lang die Gelegenheit wieder haben, über das Siedlungswesen zu sprechen, so kann das noch nachgeholt werden. Und ich halte eine ganz gründliche Aussprache über das Für und Wider für notwendig, damit wirklich etwas Ersprießliches dabei herauskommt.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Ich stimme für den Antrag Schröder, den ich für sehr vernünftig und richtig halte. Ich würde

nicht das Wort genommen haben, wenn nicht bei dieser Gelegenheit die Stellung, die ich zu einer anderen Frage eingenommen habe, beanstandet worden wäre. Das zwingt mich, einige Worte zu sagen. Der Herr Antragsteller geht gegen den Beschluß an, den der Landtag im vergangenen Jahre gefaßt hat in Bezug auf das Wiederkaufsrecht und das Zwangsgrunderbrecht für Kolonien. Das Wiederkaufsrecht soll nämlich dauernd sein und das Zwangsgrunderbrecht für Kolonien soll auch dauernd sein. Er hat sich gewundert, daß man damit die Steigerung der Produktion in Verbindung bringen konnte. Ich gehe davon aus, daß jede Bodenpolitik sich zum Ziel setzen muß, ein solches Recht für den Boden zu schaffen, welches die größte Gewähr bietet, daß dem Boden nachhaltig die größten Erträge abgewonnen werden. Ich persönlich bin aus eigener Erfahrung immer wieder in der Ansicht gestärkt worden, daß aus dem Boden das meiste herausgezogen wird, der von dem Eigentümer selbst bewirtschaftet wird. (Sehr richtig!) Der kann weit ausstehende Sachen besser vornehmen, entschließt sich eher, etwas in das Grundstück hineinzustecken, von dem er weiß, daß er oder seine Kinder es wieder bekommen, daß auch der Wert der Zuwendung ihm zufließt. Das bewegt ihn, hineinzustecken, was er für nützlich hält, weil er weiß, er oder seine Nachkommen kriegen es wieder. Deshalb ist das Privateigentum am Grund und Boden nach meiner festen Ueberzeugung der einzige Weg, um nachhaltig den größten Ertrag herauszuzuwirtschaften. (Sehr richtig!) Ist das richtig, dann ist damit nach meiner Auffassung das Privateigentum am landwirtschaftlich nutzbaren Grund und Boden ohne weiteres gerechtfertigt. Nun könnte man sagen, dies ist auch Eigentum. Ja, dies ist aber kein Eigentum, über welches der Eigentümer voll frei verfügen kann. Es ist erstmal das Wiederkaufsrecht da, wenn auch in weiter Ferne, es kann aber zur Ausübung kommen. Und dies Wiederkaufsrecht schaltet immerhin das volle Eigentum aus, denn ein etwaiger Wertzuwachs fließt nicht dem Wirtschaftler zu, sondern dem Staat. Es hält ihn ab, das in den Boden hineinzustecken, was er sonst vielleicht hineinstecken würde. Ein zweites, was ebenfalls ihn abhalten kann, recht viel in den Boden hineinzustecken, ist das Zwangsgrunderbrecht. Das Zwangsgrunderbrecht hat zur Folge, daß die Stelle mit dem Vorzugsrecht des Alleineigentums auf einen Erben übergeht und die anderen sich nur den Teil, den der Grunderbe auszuzahlen hat, teilen. Ein Vater, der seine Kinder gleich lieb hat, wird selbstverständlich immer nach Möglichkeit dafür sorgen, daß auch die abgehenden Kinder nicht zu kurz kommen. Er wird infolgedessen nicht in demselben Maße geneigt sein, das in seinen Boden hineinzustecken, was er sonst hineinstecken würde, weil er dadurch den Vermögensanteil seiner abgehenden Kinder schmälern würde. Insofern ist das keine Produktionsförderung. Es ist weiter gesagt worden, der Boden darf nicht zur Ware werden. Ich meine, der landwirtschaftliche nutzbare Boden wird nie zur Ware. Der Landmann hat das Bestreben, den Boden sich zu erhalten und seinen Kindern zu übergeben. Es ist im großen ganzen nur ein geringer Prozentsatz vom Boden, der verkauft wird. Wir haben im Oldenburger Lande das merkwürdige Beispiel, daß wir der einzige Staat in Deutschland sind, in dem der landwirtschaftlich nutzbare Boden so vollständig

zur Ware geworden ist, wie er überhaupt nur zur Ware werden kann. Denn jedes, aber auch jedes gesetzliche Hindernis ist hier hinweggeräumt, abweichend von anderen deutschen Staaten. Oldenburg ist der einzige Staat, der 1848 dem Ruf nach Aufhebung der Fideikomisse voll gefolgt ist. Ich glaube, wir können stolz darauf sein, daß unsere Vorfahren das getan haben. Alle anderen Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit des Bodens sind im Laufe der nächsten Jahrzehnte auch beseitigt worden. Also so sehr der Boden überhaupt Ware werden kann, ist er im Oldenburger Lande zur Ware geworden. Was hat das für Folgen gehabt? Es hat eine Bodenverteilung zur Folge, die gewiß nicht ideal ist, die aber viel besser ist, als vielfach anderwärts. Es ist eine Stufenleiter da im Bodenbesitz, wie man sie sonst kaum findet. Diese freie Bewegung im Boden haben wir im ganzen Lande erst seit 70 Jahren. Wir haben sie aber in einigen Landesteilen viel länger gehabt. Im Severlande ist sie stets gewesen. Es hat nie ein Grunderbrecht da gegeben. Und im Amt Cloppenburg auch nicht. Sie haben es überhaupt nicht haben wollen. Sie haben wohl testiert, wo es nötig war. Aber ein Grunderbrecht hatten sie nicht. Jedenfalls hat der Umstand, daß das Land bei uns seit 70 Jahren voll zur Ware geworden ist, nach meiner festen Ueberzeugung auf die Bodenverteilung und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nur günstig gewirkt und deshalb glaube ich das, wenn man die Erhöhung der Produktion als oberstes Gesetz, als erstes Ziel der Bodenbewirtschaftung erstreben will, daß man dann das volle Eigentumsrecht am Grund und Boden sich erhalten muß. Und das volle Eigentumsrecht würde nicht da sein, wenn das Gesetz vom vergangenen Jahre vom Wiederkaufsrecht und Zwangsgrunderbrecht angenommen worden wäre. Sozial ist es auch nicht, denn ein Zwangsgrunderbrecht hat selbstverständlich die Folge, daß der Grundbesitz nun zwangsweise bei dem Teil der Bevölkerung, der ihn hat, erhalten wird und alle anderen ausgeschlossen sind.

Es ist dann noch von Herrn Abg. Hug darauf hingewiesen worden, daß eine Bewegung in Bezug auf Aenderung des Bodenrechts in allen Staaten im letzten Jahrhundert aufgetreten ist. Das ist richtig. Vor allen Dingen sind es die Bestrebungen der deutschen Bodenreformer. Und mit diesen Bestrebungen muß man rechnen. Aber man muß wohl unterscheiden die Bodenreformbestrebungen, die sich beziehen auf städtisches Gelände, Baugelände und denen, die sich beziehen auf landwirtschaftlich nutzbare Land. Die Bodenreformbestrebungen sind geboren in dem Wohnungselend der Großstadt, und da haben sie ihre Berechtigung. Das, was die deutschen Bodenreformer auf ländlichem Grund und Boden wollen, jeder, der Landmann ist, sieht sofort, daß das von Leuten ausgeht, die nicht wissen, wie die Landwirtschaft aussieht, und jedenfalls die Bedürfnisse unserer Bevölkerung gar nicht kennen, denen auch eine Entwicklung, wie sie im Oldenburger Lande sich ergeben hat, ganz unbekannt ist. Man braucht nur die Schriften von Damaschke zu lesen. Sie sind im Recht, solange es sich handelt um städtisches Baugelände. Sie sind im großen ganzen im Unrecht, in Bezug auf ländlich bebauten Boden. Nun soll das, was vergangenes Jahr hier beschlossen ist, rückgängig

gemacht werden. Es mag sein, daß das mal geschieht. Das würde ich aber im hohen Grade bedauern. Es würde eine Abwendung sein von der freien Bodenpolitik, die in Oldenburg seit 70 Jahren geherrscht hat, die uns zu dem wirtschaftlichen Wohlstand gebracht hat, in dem wir uns befinden, und die das gebracht hat, daß wir vom kleinsten bis zum mittleren Betriebe jede Betriebsgröße haben und daß die volle Stufenleiter da ist. Ich will durchaus zugeben, daß die Bodenverteilung nicht ideal ist, weil noch reichlich große Bodenflächen sich in einer Hand befinden. Im großen ganzen ist die Entwicklung aber eine günstige gewesen. Und ich glaube, sie ist weit vorausschauend in dem Edikt von 1811 vorausgesehen worden, in dem Hardenberg damals sagte: Wenn die freie Bewegung in den Boden hineinkommt, dann bewegt sich die Stelle in der Linie zum besten Wirtschaftler; und umgekehrt, wenn der Eigentümer darauf bleibt und seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, dann wird nicht das meiste herausgewirtschaftet. Preußen ist ja leider nicht den schönen Grundsätzen des Edikts gefolgt. Oldenburg ist ihm gefolgt und ich möchte wünschen, daß es dabei bleibt.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich stehe auch durchaus auf dem Standpunkte, wie Herr Präsident Schröder und unterstütze diesen Antrag voll und ganz. Aber die Ansicht über das Eigentumsrecht, die Beschränkung des Wiederkaufsrechts teile ich nicht. In diesem Punkt unterstreiche ich alles das, was Herr Abg. Tanzen ausgeführt hat. Man muß vor allen Dingen einen Unterschied machen zwischen Marsch und Geest. Wenn man ein Marschgrundstück erwirbt als Kolonist, hat man das Grundstück fertig und braucht keine Mühe anzuwenden wie auf der Geest. Wenn man aber ein Grundstück auf der Geest erhält, wie mancher Schweißtropfen muß dort hinein! Und da sage ich, muß unter allen Umständen der Kolonist Besitzer werden. Er muß sich sagen können: „Das, was ich zurecht gemacht habe, ist mein Eigentum.“ Früher war es so, wenn jemand angesiedelt wurde, dann konnte er sofort das Kolonat verkaufen. Das war ein Fehler. Es wurde manchmal damit spekuliert. Aber wenn heute die Bestimmung besteht, daß er erst nach 30 Jahren das Kolonat verkaufen darf, dann ist das doch eine Beschränkung, die jede Spekulation ausschließt. Die Kolonisten müssen Eigentümer werden. Ich bin noch voll und ganz mit dem Beschluß vom vergangenen Jahre über die Beschränkung des Wiederkaufsrechts einverstanden, und möchte wünschen, daß der Beschluß dauernd seine Gültigkeit behält.

**Präsident:** Das Wort ist nun nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

18. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Ausschusses 3, betreffend Beitritt des Oldenburgischen Staates in den Vertrag der Gemeinde Dedesdorf mit der Eisenbahn-Direktion von 1911.** (Anlage 107.)

Der Ausschuss stellt dazu den Antrag:

Der Landtag wolle das Staatsministerium ermäch-

tigen, mit der Verwaltung der Gemeinde Dedesdorf in Verhandlungen über den Beitritt des Oldenburgischen Staates in den Vertrag der Gemeinde Dedesdorf mit der Eisenbahn-Direktion von 1911 einzutreten und die Bedingungen dieses Beitritts festzulegen,

und ferner das Staatsministerium ermächtigen, bei Einigung über die Beitrittsbedingungen der Gemeinde einen jährlichen Zuschuß in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des auf sie entfallenden jährlichen Fehlbetrages aus dem Fährbetriebe, zunächst für das Betriebsjahr 1921/22 zu erstatten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und zu der Anlage 107. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt weiter der 19. Gegenstand:

**Bericht des Ausschusses 3, betr. Nachbewilligung von 3782000 M zu § 408 der Ausgaben des Voranschlags für den Landesteil Oldenburg für Arbeiten zur Verstärkung und Verbreiterung des Braker Piers.** (Anlage 109.)

Der Ausschuss stellt den Antrag:

Der Landtag wolle zur Verstärkung und Verbreiterung des Piers zu Brake zu § 408 der Ausgaben unter gleichzeitiger Erhöhung des § 402 der Einnahmen des Voranschlags für den Landesteil Oldenburg 3782000 M nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag des Ausschusses und zu der Anlage 109. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Als 20. Gegenstand folgt der

**Bericht des Ausschusses 3 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. Aenderung des Gesetzes vom 14. Oktober 1921 über die Erhebung eines Zuschlags zur staatlichen Gebäudesteuer zwecks Förderung des Wohnungsbaues.** 2. Lesung. (Anlage 91.)

Der Ausschuss stellt dazu 2 Anträge, erstens den Antrag 1:

Annahme des Antrages des Staatsministeriums, und sodann den Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs im ganzen, wie er durch die Beschlüsse des Landtags in erster und zweiter Lesung gestaltet ist.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden Anträgen. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse gleich über beide Anträge abstimmen und bitte die Abgeordneten, die beide Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Es folgt weiter der 21. Gegenstand:

**Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des Vorstandes der Bodhorner Sietlach wegen Zuschüsse für Hinaus-**



legung der Ellenjerdammer Siele und der Durchdeichung bei Dangast.

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe dem Staatsministerium zur Prüfung zu überweisen.

Sch eröffne die Beratung zu dem Antrag des Ausschusses und zu der Eingabe. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Der letzte, 22. Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des Stadtmagistrats Rüstingen wegen Bereitstellung von Mitteln für die Einrichtung eines Heimatmuseums in Rüstingen.

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag:

Der Landtag wolle zum Zweck der Einrichtung eines Heimatmuseums in Rüstingen den Betrag von 5000 *M* zur Verfügung stellen und die Eingabe dadurch für erledigt erklären.

Sch eröffne die Beratung zu dem Antrage des Ausschusses und zu der Eingabe des Stadtmagistrats Rüstingen. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Präsident Schröder übernimmt wieder den Vorsitz.

**Präsident:** Wir müssen jetzt noch die Abstimmungen wiederholen, die zu Anfang unserer Tagesordnung bei der Beratung des Voranschlags für den Landesteil Birkenfeld durch Stimmengleichheit in der Schwebe geblieben sind:

**Bericht des Ausschusses 3 zur zweiten Lesung des Voranschlags für den Landesteil Birkenfeld.**

Da ist bei den Anträgen zu § 49 des Voranschlags inbezug auf die Anträge 2 und 3 Stimmengleichheit gewesen. Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Bei der Leere des Hauses glaube ich gar nicht, daß wir beschlußfähig sind. (Abg. Dannemann: Das war Absicht. Das werden wir uns merken. Das ganze Vorzimmer steht ja voll.)

**Präsident:** Wenn der Landtag nicht beschlußfähig ist, kann ich die Abstimmung nicht wiederholen. Der Herr Berichterstatter muß dann mit seinem Antrag warten und die Anträge zur 2. Lesung können nicht fertiggestellt werden. Das ist dann das Resultat.

Die nächste Sitzung findet übermorgen 9 Uhr statt. Die Tagesordnung wird, wenn sie Ihnen noch nicht bekannt gegeben ist, verteilt. Also nächste Sitzung Donnerstag morgen 9 Uhr.

Sch schließe die Sitzung.

(Schluß 9 Uhr 50 Minuten.)